

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 64 E

46. Jahrgang

18. März 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Rat	
2003/C 64 E/01	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 7/2003 vom 21. Januar 2003, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung eines EDV-gestützten Systems zur Kontrolle der Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Waren	1
2003/C 64 E/02	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 8/2003 vom 21. Januar 2003, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur fünfundzwanzigsten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend — k/e/f — eingestufte Stoffe) ⁽¹⁾	6
2003/C 64 E/03	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 9/2003 vom 3. Februar 2003, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003—2006) ⁽¹⁾	13
2003/C 64 E/04	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 10/2003 vom 6. Februar 2003, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG	22



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

RAT

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 7/2003

vom Rat festgelegt am 21. Januar 2003

im Hinblick auf den Erlass der Entscheidung Nr. .../2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Einführung eines EDV-gestützten Systems zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren

(2003/C 64 E/01)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren ⁽⁴⁾ muss verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die unter Steueraussetzung zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten befördert werden, ein vom Versender ausgestelltes Begleitdokument beigelegt werden.
- (2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung ⁽⁵⁾ wurden Form und Inhalt des in der Richtlinie 92/12/EWG vorgeschriebenen Begleitdokuments festgelegt.
- (3) Es ist erforderlich, über ein EDV-gestütztes System für die Übermittlung von Daten über die Bewegungen der verbrauchsteuerpflichtigen Waren zu verfügen, damit die Mitgliedstaaten diese Bewegungen in Echtzeit verfolgen und die erforderlichen Kontrollen, einschließlich der Kontrollen während der Beförderung der Waren, im Sinne von Artikel 15 der Richtlinie 92/12/EWG durchführen können.
- (4) Mit der Errichtung eines EDV-gestützten Systems sollte es außerdem möglich sein, die innergemeinschaftliche Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung zu vereinfachen.
- (5) Zur Durchführung dieser Entscheidung sollte die Kommission die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten koordinieren, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten.
- (6) Aufgrund der Komplexität und des Umfangs eines solchen EDV-gestützten Systems müssen erhebliche zusätzliche finanzielle und personelle Mittel sowohl seitens der Gemeinschaft als auch seitens der Mitgliedstaaten eingesetzt werden. Folglich sollte vorgesehen werden, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten alle für die Entwicklung und Einführung des Systems erforderlichen Ressourcen bereitstellen.
- (7) Ferner sollten die Gemeinschafts- und die Nicht-Gemeinschaftskomponenten des EDV-gestützten Systems definiert und die Aufgaben festgelegt werden, die jeweils der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen der Entwicklung und der Einführung dieses Systems obliegen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission mit Unterstützung des zuständigen Ausschusses wichtige Koordinations-, Organisations- und Managementaufgaben übernehmen.
- (8) Es sollten Modalitäten zur Beurteilung der Einrichtung des EDV-gestützten Systems für die Überwachung verbrauchsteuerpflichtiger Waren vorgesehen werden.
- (9) Die Finanzierung des Systems sollte zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, wobei der Gemeinschaftsbeitrag als solcher in den Haushaltsplan der Europäischen Union eingesetzt wird.
- (10) Die Einrichtung des EDV-gestützten Systems dient der Stärkung der binnenmarktbezogenen Aspekte der Bewegungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren. Alle abgabenrechtlichen Aspekte der Bewegungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren sollten durch eine Änderung der Richtlinie 92/12/EWG behandelt werden. Diese Entscheidung beeinträchtigt nicht die Rechtsgrundlage zukünftiger Änderungen der Richtlinie 92/12/EWG.
- (11) Mit dieser Entscheidung wird für die gesamte Dauer der Entwicklung und Einführung des Systems ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽⁶⁾ bildet.

⁽¹⁾ ABl. C 51 E vom 26.2.2002, S. 372.

⁽²⁾ ABl. C 221 vom 17.9.2002, S. 1.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 24. September 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 21. Januar 2003 und Beschluss des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/47/EG (AbL. L 193 vom 29.7.2000, S. 73).

⁽⁵⁾ ABl. L 276 vom 19.9.1992, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2225/93 (AbL. L 198 vom 7.8.1993, S. 5).

⁽⁶⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

(12) Die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird ein EDV-gestütztes System zur Beförderung und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 92/12/EWG (nachstehend „das EDV-gestützte System“) eingeführt.

(2) Mit dem EDV-gestützten System soll

- a) die elektronische Übermittlung des begleitenden Verwaltungsdokuments gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 und eine Verbesserung der Kontrollen ermöglicht werden;
- b) das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert werden, indem die innergemeinschaftliche Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung vereinfacht wird und indem die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, die Bewegungen in Echtzeit zu verfolgen und gegebenenfalls die erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten und die Kommission richten das EDV-gestützte System innerhalb von sechs Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Entscheidung ein.

Die Arbeiten zur Aufnahme des Betriebs des EDV-gestützten Systems werden spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Entscheidung aufgenommen.

Artikel 3

Das EDV-gestützte System besteht aus Gemeinschaftskomponenten und Nicht-Gemeinschaftskomponenten.

Die Gemeinschaftskomponenten des Systems umfassen die gemeinsamen Spezifikationen, die technische Ausrüstung, die Dienste des Common Communication Network/Common Systems Interface-Netzes und die von allen Mitgliedstaaten in Anspruch genommenen Koordinierungsleistungen, jedoch nicht Varianten oder besondere Merkmale, mit denen einzelstaatlichen Anforderungen entsprochen werden soll.

Die Nicht-Gemeinschaftskomponenten des Systems umfassen die einzelstaatlichen Spezifikationen, die zu dem System gehörenden einzelstaatlichen Datenbanken, die Vernetzung der Gemeinschafts- und Nicht-Gemeinschaftskomponenten, sowie die Hard- und Software, die die jeweiligen Mitgliedstaaten für erforderlich halten, um dieses System in ihrer gesamten Verwaltung in vollem Umfang nutzen zu können.

Artikel 4

(1) Die Kommission koordiniert nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 2 die Einrichtung und den Betrieb der Gemeinschafts- und Nicht-Gemeinschaftskomponenten des EDV-gestützten Systems und insbesondere

- a) die Infrastruktur und die Instrumente, die zur Gewährleistung der internen Verknüpfung und der Interoperabilität des Systems insgesamt erforderlich sind;
- b) die Instrumente für die Auswertung der Daten zur Betrugsbekämpfung.

(2) Um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen, schließt die Kommission die erforderlichen Verträge für die Einrichtung der Gemeinschaftskomponenten des EDV-gestützten Systems und erstellt in Zusammenarbeit mit den im Ausschuss nach Artikel 7 Absatz 1 vereinigten Mitgliedstaaten einen Gesamtplan und die erforderlichen Managementpläne für die Einrichtung und den Betrieb des Systems.

In dem Gesamtplan und den Managementplänen werden die anfänglichen sowie die regelmäßigen Aufgaben festgelegt, die von der Kommission und den einzelnen Mitgliedstaaten durchzuführen sind. In den Managementplänen werden die Fristen für die Erledigung der Aufgaben festgelegt, die zur Durchführung der im Gesamtplan aufgeführten einzelnen Projekte erforderlich sind.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihnen übertragenen anfänglichen und regelmäßigen Aufgaben bis zu dem in den Managementplänen nach Artikel 4 Absatz 2 festgelegten Datum erledigt werden.

Sie berichten der Kommission über die Ergebnisse bei den jeweiligen Aufgaben sowie über das Datum ihrer Erledigung. Die Kommission unterrichtet ihrerseits den Ausschuss nach Artikel 7 Absatz 1 hiervon.

(2) Die Mitgliedstaaten unterlassen im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb des EDV-gestützten Systems alle Maßnahmen, die die interne Verknüpfung und Interoperabilität des Systems und den Betrieb insgesamt beeinträchtigen könnten.

Alle Maßnahmen, die ein Mitgliedstaat zu ergreifen beabsichtigt und die sich auf die interne Verknüpfung oder die Interoperabilität des EDV-gestützten Systems insgesamt oder auf seinen Betrieb auswirken könnten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kommission, die gemäß dem Verfahren nach Artikel 7 Absatz 2 tätig wird.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über alle Maßnahmen, die sie getroffen haben, um das EDV-gestützte System in vollem Umfang in ihren Verwaltungen nutzen zu können. Die Kommission unterrichtet ihrerseits den Ausschuss nach Artikel 7 Absatz 1 hiervon.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 6

Die zur Umsetzung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung und zum Betrieb des EDV-gestützten Systems und zu den in Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Punkten werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 7 Absatz 2 angenommen. Die Gemeinschaftsvorschriften über die Erhebung und die Kontrolle der indirekten Steuern sowie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die gegenseitige Unterstützung auf dem Gebiet der indirekten Steuern bleiben von diesen Umsetzungsmaßnahmen unberührt.

Artikel 7

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 24 der Richtlinie 92/12/EWG eingesetzten Verbrauchsteuerausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/486/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 8

(1) Die Kommission trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um zu überprüfen, ob die aus dem Haushalt der Europäischen Union finanzierten Maßnahmen ordnungsgemäß und unter Einhaltung dieser Entscheidung durchgeführt werden.

Sie überwacht in Zusammenarbeit mit den im Ausschuss nach Artikel 7 Absatz 1 vereinigten Mitgliedstaaten regelmäßig die jeweiligen Phasen der Entwicklung und der Einführung des EDV-gestützten Systems, um festzustellen, ob die verfolgten Ziele erreicht werden, und um Leitlinien für die wirksamere Gestaltung der Maßnahmen zur Einrichtung dieses Systems aufzustellen.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Ausschuss nach Artikel 7 Absatz 1 dreißig Monate nach Inkrafttreten dieser Entscheidung einen Zwischenbericht über die Überwachungstätigkeiten. Gegebenenfalls enthält dieser Bericht die Methoden und Kriterien für die spätere Beurteilung des Betriebs des EDV-gestützten Systems.

(3) Nach Ablauf des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Zeitraums von sechs Jahren unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Einrichtung des EDV-gestützten Systems. Dieser Bericht enthält u. a. die Methoden und Kriterien für die spätere Beurteilung des Betriebs des Systems.

Artikel 9

Die Länder, die den Beitritt zur Europäischen Union beantragt haben, werden durch die Kommission über die Entwicklung

und die Einführung des EDV-gestützten Systems informiert und können an den durchzuführenden Testläufen teilnehmen.

Artikel 10

(1) Die Kosten für die Einrichtung des EDV-gestützten Systems werden gemäß den Absätzen 2 und 3 zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten aufgeteilt.

(2) Die Gemeinschaft übernimmt die Kosten für Entwicklung, Erwerb, Einrichtung und Wartung der Gemeinschaftskomponenten des EDV-gestützten Systems sowie für den laufenden Betrieb der Gemeinschaftskomponenten, die in ihren Räumlichkeiten der Kommission oder eines von der Kommission beauftragten Subunternehmers eingerichtet sind.

(3) Die Mitgliedstaaten übernehmen die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Nicht-Gemeinschaftskomponenten des EDV-gestützten Systems sowie für den laufenden Betrieb derjenigen Gemeinschaftskomponenten, die in ihren Räumlichkeiten oder denen eines von den betroffenen Mitgliedstaaten beauftragten Subunternehmers eingerichtet sind.

Artikel 11

(1) Der Finanzrahmen für die Einrichtung des EDV-gestützten Systems in dem Zeitraum nach Artikel 2 Absatz 1 wird hiermit auf 35 Mio. EUR für den Haushalt der Europäischen Union festgelegt.

Die jährlichen Mittel, einschließlich der für die Nutzung und den Betrieb des Systems im Anschluss an die oben genannte Einrichtungsphase bereitgestellten Mittel, werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

(2) Die Mitgliedstaaten veranschlagen die finanziellen und personellen Mittel, die für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 5 erforderlich sind, und stellen diese bereit. Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen die personellen, finanziellen und technischen Mittel zur Verfügung, die für die Einrichtung und den Betrieb des EDV-gestützten Systems erforderlich sind.

Artikel 12

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 13

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. November 2001 einen Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung eines EDV-gestützten Systems zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren übermittelt.
2. Das Europäische Parlament hat am 24. September 2002 in erster Lesung eine Stellungnahme zu diesem Vorschlag verabschiedet.
3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 29. Mai 2002 Stellung genommen.
4. Der Rat hat am 21. Januar 2003 seinen Gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 251 des Vertrags festgelegt.
5. Die Kommission hat am 20. Dezember 2002 einen geänderten Vorschlag nach Artikel 250 Absatz 2 des Vertrags vorgelegt.

II. ZIEL

Mit diesem Vorschlag wird das Ziel verfolgt, ein EDV-gestütztes System für die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren zu schaffen.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

Der Rat unterstützt zwar das Ziel, das mit dem Vorschlag der Kommission verfolgt wird, der Gemeinsame Standpunkt weicht jedoch von diesem Vorschlag ab, und zwar

— bezüglich des Zeitplans

- als Tag des Inkrafttretens der Entscheidung wird der Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften festgelegt (Artikel 12);
- die Frist für die Einführung des EDV-gestützten Systems durch die Mitgliedstaaten und die Kommission beträgt sechs Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entscheidung (Artikel 2 Absatz 1);
- die Arbeiten zur Entwicklung des Systems werden spätestens zwölf Monate (statt neun Monate) nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entscheidung aufgenommen (Artikel 2 Absatz 2);

— bezüglich der Tragweite der Entscheidung

Um die Tragweite der Entscheidung genauer festzulegen und etwaige Unklarheiten in Bezug auf die steuerrechtlichen Auswirkungen auszuräumen, hat der Rat beschlossen,

- Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b) und c) so umzuformulieren, dass der neue Buchstabe b) nunmehr darauf abzielt, das Funktionieren des Binnenmarkts dadurch zu verbessern, dass die innergemeinschaftliche Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung vereinfacht wird und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, die Bewegungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren in Echtzeit zu verfolgen und gegebenenfalls die erforderlichen Kontrollen durchzuführen;
- Artikel 4, insbesondere Absatz 1 Buchstabe b), zu ändern und darin klarzustellen, dass das EDV-gestützte System dazu dienen soll, das erforderliche Instrumentarium für die Auswertung der Daten zur Betrugsbekämpfung zu schaffen.

— bezüglich des Verfahrens

Zwecks Vereinfachung hat der Rat den gemäß Artikel 24 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates eingesetzten Verbrauchsteuerausschuss als alleinigen für die Verwaltung des Projekts zuständigen Ausschuss benannt.

IV. ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

In den Gemeinsamen Standpunkt des Rates wurden folgende fünf der elf Abänderungen des Europäischen Parlaments vollständig, teilweise oder dem Inhalt nach übernommen.

- *Abänderungen 1 und 7*: Gewährleistung der Kompatibilität des EDV-gestützten Systems zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren mit dem neuen EDV-System für das Versandverfahren. Der Rat hat dieses Ziel im Wesentlichen in eine Erklärung für das Ratsprotokoll übernommen.
- *Abänderung 5*: Ersetzung des Begriffs „special reference“ durch „prime reference“ in der englischen Fassung.
- *Abänderung 6*: Zusammenarbeit mit der Kommission bei der Einrichtung des EDV-gestützten Systems. Dieses Ziel wurde in Artikel 2 Absatz 1 übernommen.
- *Abänderung 11*: Pflicht der Bewerberländer, die den Beitritt zur Europäischen Union beantragt haben, zur Einführung des EDV-gestützten Systems. Aus Haushaltsgründen wurde es nicht als zweckmäßig erachtet, die Beitrittsländer vor ihrem Beitritt zur Teilnahme an den Testläufen im Rahmen dieser Entscheidung zu verpflichten.

Der Rat hat die Abänderungen 2, 3, 4, 8, 9 und 10 abgelehnt.

- *Abänderungen 2 und 8*: Diese Abänderungen wurden nicht übernommen; die darin vorgesehenen Modalitäten sollten im Ermessen der Mitgliedstaaten bleiben.
 - *Abänderungen 3 und 9*: Es wurde nicht als zweckmäßig erachtet, diese Abänderungen zu übernehmen, da die Sicherheitsaspekte in Artikel 3 Absatz 1 durch den Begriff „Spezifikationen“ abgedeckt werden.
 - *Abänderung 4*: Es wurde nicht als notwendig erachtet, Zwischenregelungen einzuführen, da mit dem Vorschlag ein umfassendes System geschaffen werden soll.
 - *Abänderung 10*: Diese Abänderung geht über den Geltungsbereich des Vorschlags hinaus, da sie Änderungen der steuerlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten impliziert; die mit dieser Abänderung vorgesehene Regelung fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/12/EWG.
-

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 8/2003

vom Rat festgelegt am 21. Januar 2003

im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur fünfundzwanzigsten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend — k/e/f — eingestufte Stoffe)

(2003/C 64 E/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 76/769/EWG ⁽⁴⁾ des Rates beschränkt das Inverkehrbringen und die Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen.

(2) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen fügen sich in den Rahmen des Aktionsplans ein, der mit dem Beschluss Nr. 646/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über einen Aktionsplan zur Krebsbekämpfung innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1996—2000) ⁽⁵⁾ aufgestellt wurde.

(3) Zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Verbrauchersicherheit sollten Stoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind, und Zubereitungen, die diese enthalten, nicht für die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden.

⁽¹⁾ ABl. C 126 E vom 28.5.2002, S. 398.

⁽²⁾ ABl. C 221 vom 17.9.2002, S. 8.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 11. Juni 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 21. Januar 2003 und Beschluss des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/62/EG der Kommission (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 58).

⁽⁵⁾ ABl. L 95 vom 16.4.1996, S. 9. Am 31. Dezember 2002 aufgehoben durch den Beschluss Nr. 1786/2002/EG (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 1).

(4) Mit der Richtlinie 94/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur vierzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG ⁽⁶⁾ wird in einer Anlage, die die Nummern 29, 30 und 31 des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG betrifft, eine Liste von Stoffen festgelegt, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 1 oder 2 eingestuft werden. Solche Stoffe und Zubereitungen, die diese enthalten, sollten nicht für die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden.

(5) In der Richtlinie 94/60/EG ist vorgesehen, dass diese Liste kurz nach Veröffentlichung einer Anpassung an den technischen Fortschritt des Anhangs I der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ⁽⁷⁾, der Stoffe aufführt, die als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 1 oder 2 eingestuft werden, erweitert wird.

(6) Durch die Richtlinie 2001/59/EG der Kommission ⁽⁸⁾, mit der die Richtlinie 67/548/EWG des Rates, insbesondere deren Anhang I, zum achtundzwanzigsten Mal an den technischen Fortschritt angepasst wurde, werden zwei Stoffe neu als krebserzeugend der Kategorie 1, neunzehn Stoffe neu als krebserzeugend der Kategorie 2, fünf Stoffe neu als erbgutverändernd der Kategorie 2, ein Stoff neu als fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 1 und sechzehn Stoffe neu als fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 2 eingestuft.

(7) Diese Stoffe sollten der Liste in der Anlage zu Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG hinzugefügt werden.

(8) Den Gefahren und Vorteilen der durch die Richtlinie 2001/59/EG neu als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend (Kategorien 1 und 2) eingestuft Stoffe ist Rechnung getragen worden.

⁽⁶⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/59/EG der Kommission (ABl. L 225 vom 21.8.2001, S. 1).

⁽⁸⁾ ABl. L 225 vom 21.8.2001, S. 1.

(9) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz der Arbeitnehmer, wie sie in der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽¹⁾ und den davon abgeleiteten Einzelrichtlinien, insbesondere der Richtlinie 90/394/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit⁽²⁾ enthalten sind —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Stoffe werden den in der Anlage zu den Nummern 29, 30 und 31 des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG aufgeführten Stoffen hinzugefügt. Die im Anhang der vorliegenden Richtlinie unter Nummer 1 Buchstabe c) aufgeführten Stoffe werden aus der Liste 2 der Nummer 29 des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG gestrichen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind,

um dieser Richtlinie spätestens ab dem ... (*) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem ... (**) an.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*

⁽¹⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 196 vom 26.7.1990, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/38/EG des Rates (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 66).

(*) Ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

(**) 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

ANHANG

Die Anlage zu Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird wie folgt geändert:

1. Die Listen unter der Überschrift „Nummer 29 — Krebszeugende Stoffe“ werden wie folgt geändert:

a) Der Liste für Kategorie 1 wird Folgendes angefügt:

Stoffe	Index-Nr.	EG-Nr.	CAS-Nr.	Anm.
Butan [enthält $\geq 0,1$ % Butadien (203-450-8)] [1]	601-004-01-8	203-448-7 [1]	106-97-8 [1]	C, S
Isobutan [enthält $\geq 0,1$ % Butadien (203-450-8)] [2]		200-857-2 [2]	75-28-5 [2]	
1,3-Butadien; Buta-1,3-dien	601-013-00-X	203-450-8	106-99-0	D

b) Der Liste für Kategorie 2 wird Folgendes angefügt:

Stoffe	Index-Nr.	EG-Nr.	CAS-Nr.	Anm.
Berylliumoxid	004-003-00-8	215-133-1	1304-56-9	E
Natriumchromat	024-018-00-3	231-889-5	7775-11-3	E
Trichlorethylen; Trichlorethen	602-027-00-9	201-167-4	79-01-6	
α -Chlortoluol; Benzylchlorid	602-037-00-3	202-853-6	100-44-7	E
2,3-Dibrompropan-1-ol; 2,3-Dibrom-1-propanol	602-088-00-1	202-480-9	96-13-9	E
Propylenoxid; 1,2-Epoxypropan; Methyloxiran	603-055-00-4	200-879-2	75-56-9	E
Phenylglycidylether; 2,3-Epoxypropylphenylether; 1,2-Epoxy-3-phenoxypropan	603-067-00-X	204-557-2	122-60-1	E
Furan	603-105-00-5	203-727-3	110-00-9	E
R-2,3-Epoxy-1-propanol	603-143-00-2	404-660-4	57044-25-4	E
(R)-1-Chlor-2,3-epoxypropan	603-166-00-8	424-280-2	51594-55-9	
2,3-Dinitrotoluol	609-050-00-3	210-013-5	602-01-7	E
3,4-Dinitrotoluol	609-051-00-9	210-222-1	610-39-9	E
3,5-Dinitrotoluol	609-052-00-4	210-566-2	618-85-9	E
2,5-Dinitrotoluol	609-055-00-0	210-581-4	619-15-8	E
6-Hydroxy-1-(3-isopropoxypropyl)-4-methyl-2-oxo-5-[4-(phenylazo)phenylazo]-1,2-dihydro-3-pyridincarbonitril	611-057-00-1	400-340-3	85136-74-9	
(6-(4-Hydroxy-3-(2-methoxyphenylazo)-2-sulfonato-7-naphthylamino)-1,3,5-triazin-2,4-diyl)bis[(amino-1-methylethyl)-ammonium]format	611-058-00-7	402-060-7	108225-03-2	

Stoffe	Index-Nr.	EG-Nr.	CAS-Nr.	Anm.
Trinatrium-[4'-(8-acetylamino-3,6-disulfonato-2-naphthylazo)-4''-(6-benzoylamino-3-sulfonato-2-naphthylazo)biphenyl-1,3',3'',1'''-tetraolato-O, O', O'', O''']kupfer(II)	611-063-00-4	413-590-3	—	
Phenylhydrazin [1]	612-023-00-9	202-873-5 [1]	100-63-0 [1]	E
Phenylhydraziniumchlorid [2]		200-444-7 [2]	59-88-1 [2]	
Phenylhydrazinhydrochlorid [3]		248-259-0 [3]	27140-08-5 [3]	
Phenylhydraziniumsulphat (2:1) [4]		257-622-2 [4]	52033-74-6 [4]	
Gemisch aus: N-[3-hydroxy-2-(2-methylacryloylamino-methoxy)propoxymethyl]-2-methylacrylamid; N-[2,3-Bis-(2-methylacryloylamino-methoxy)propoxymethyl]-2-methylacrylamid; Methacrylamid; 2-Methyl-N-(2-methyl-acryloylaminomethoxymethyl)-acrylamid; N-(2,3-Dihydroxypropoxymethyl)-2-methylacrylamid	616-057-00-5	412-790-8	—	

c) Aus der Liste für Kategorie 2 wird Folgendes gestrichen:

Stoffe	Index-Nr.	EG-Nr.	CAS-Nr.	Anm.
Butan [enthält $\geq 0,1$ % Butadien (203-450-8)] [1]	601-004-01-8	203-448-7 [1]	106-97-8 [1]	C, S
Isobutan [enthält $\geq 0,1$ % Butadien (203-450-8)] [2]		200-857-2 [2]	75-28-5 [2]	
1,3-Butadien; Buta-1,3-dien	601-013-00-X	203-450-8	106-99-0	D

2. Der Liste für Kategorie 2 unter der Überschrift „Nummer 30 — Erbgutverändernde Stoffe“ wird Folgendes angefügt:

Stoffe	Index-Nr.	EG-Nr.	CAS-Nr.	Anm.
Natriumchromat	024-018-00-3	231-889-5	7775-11-3	E
Butan [enthält $\geq 0,1$ % Butadien (203-450-8)] [1]	601-004-01-8	203-448-7 [1]	106-97-8 [1]	C, S
Isobutan [enthält $\geq 0,1$ % Butadien (203-450-8)] [2]		200-857-2 [2]	75-28-5 [2]	
1,3-Butadien Buta-1,3-dien	601-013-00-X	203-450-8	106-99-0	D
Propylenoxid; 1,2-Epoxypropan; Methyloxiran	603-055-00-4	200-879-2	75-56-9	E
1,3,5-Tris-[(2S und 2R)-2,3-epoxypropyl]-1,3,5-triazin-2,4,6-(1H,3H,5H)-trion	616-091-00-0	423-400-0	59653-74-6	E

3. Die Listen unter der Überschrift „Nummer 31 — Fortpflanzungsgefährdende Stoffe“ werden wie folgt geändert:

a) Der Liste für Kategorie 1 wird Folgendes angefügt:

Stoffe	Index-Nr.	EG-Nr.	CAS-Nr.	Anm.
2-Brompropan	602-085-00-5	200-855-1	75-26-3	E

b) Der Liste für Kategorie 2 wird Folgendes angefügt:

Stoffe	Index-Nr.	EG-Nr.	CAS-Nr.	Anm.
Flusilazol (ISO); Bis(4-fluorphenyl)-(methyl)-(1H-1,2,4-triazol-1-ylmethyl)-silan	014-017-00-6	—	85509-19-9	E
Gemisch aus: 4-[[Bis-(4-fluorphenyl)-methylsilyl]methyl]-4H-1,2,4-triazol; 1-[[Bis-(4-fluorphenyl)methyl-silyl]methyl]-1H-1,2,4-triazol	014-019-00-7	403-250-2	—	E
Bis(2-methoxyethyl)ether	603-139-00-0	203-924-4	111-96-6	
R-2,3-Epoxy-1-propanol	603-143-00-2	404-660-4	57044-25-4	E
Fluazifop-butyl (ISO); Butyl (RS)-2-[4-(5-trifluormethyl-2-pyridyloxy)phenoxy]propionat	607-304-00-8	274-125-6	69806-50-4	
Vinclozolin (ISO); N-3,5-Dichlorphenyl-5-methyl-5-vinyl-1,3-oxazolidin-2,4-dion	607-307-00-4	256-599-6	50471-44-8	
Methoxyessigsäure	607-312-00-1	210-894-6	625-45-6	E
Bis(2-ethylhexyl) phthalat; Di-(2-ethylhexyl) phthalat; DEHP	607-317-00-9	204-211-0	117-81-7	
Dibutylphthalat; DBP	607-318-00-4	201-557-4	84-74-2	
(±) Tetrahydrofurfuryl (R)-2-[4-(6-chlorchinnoxalin-2-yloxy)phenoxy]propionat	607-373-00-4	414-200-4	119738-06-6	E
Flumioxazin (ISO); N-(7-Fluor-3,4-dihydro-3-oxo-4-prop-2-ynyl-2H-1,4-benzoxazin-6-yl)cyclohex-1-en-1,2-dicarboxamid	613-166-00-X	—	103361-09-7	
(2RS,3RS)-3-(2-Chlorphenyl)-2-(4-fluorphenyl)-[(1H-1,2,4-triazol-1-yl)-methyl]oxiran	613-175-00-9	406-850-2	106325-08-0	
N, N-Dimethylacetamid	616-011-00-4	204-826-4	127-19-5	E
Formamid	616-052-00-8	200-842-0	75-12-7	
N-Methylacetamid	616-053-00-3	201-182-6	79-16-3	
N-Methylformamid	616-056-00-X	204-624-6	123-39-7	E

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 12. Februar 2002 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur fünfundzwanzigsten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (als Krebs erregend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend — k/e/f — eingestufte Stoffe) vorgelegt ⁽¹⁾.

Der Vorschlag beruht auf Artikel 95 des Vertrags.

2. Das Europäische Parlament hat am 11. Juni 2002 in erster Lesung Stellung genommen ⁽²⁾.
3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 29. Mai 2002 abgegeben ⁽³⁾.
4. Der Rat hat am 21. Januar 2003 seinen Gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 251 des Vertrags festgelegt.

II. ZIEL

Ziel des Kommissionsvorschlags ist es, Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG um eine Liste von Stoffen zu ergänzen, die als Krebs erregend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 1 und 2 eingestuft werden. In dem Vorschlag ist festgelegt, dass diese Substanzen nicht in Stoffen und Zubereitungen verwendet werden dürfen, die zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

1. Der Rat hat den Vorschlag seit dem Frühjahr 2002 geprüft. Der Gemeinsame Standpunkt des Rates stimmt im Wesentlichen mit dem Kommissionsvorschlag überein.
2. Das Europäische Parlament hat am 11. Juni 2002 fünf Abänderungen angenommen, mit denen eine Ausweitung der Beschränkungen auf Artikel vorgeschlagen und die Kommission ersucht wird, bis Ende 2002 einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen. Außerdem hat das Parlament vorgeschlagen, die Ausnahmeregelung für k/e/f-Stoffe in kosmetischen Mitteln zu streichen.
3. Was die *Abänderungen 5 und 3 + 6, 2. Teil* betrifft, so teilt der Rat allgemein die Besorgnis des Europäischen Parlaments in Bezug auf k/e/f-Stoffe in Artikeln/Erzeugnissen. Der Rat kann aber einer Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie, wie sie vom Parlament vorgeschlagen wird, ohne eine wissenschaftliche Beurteilung oder eine Risikobewertung nicht zustimmen. Gemäß dem geltenden Rechtsrahmen müssen die Mitgliedstaaten und die Kommission auf der Grundlage einer Risikobewertung bestimmen, ob Stoffe und Zubereitungen sowie Artikel, die sie enthalten, eine Gefahr für die Volksgesundheit oder die Umwelt darstellen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es äußerst viele k/e/f-Stoffe gibt und diese in einer unbestimmten Anzahl von Erzeugnissen vorkommen. Daher ließe sich ein ergebnisorientierter Ansatz für k/e/f-Stoffe innerhalb des geltenden Rechtsrahmens unmöglich in die Praxis umsetzen.

Außerdem vertritt der Rat die Auffassung, dass im Rahmen der vorgeschlagenen Beschränkungen auf bestimmte k/e/f-Stoffe und Zubereitungen, die sie enthalten, angemessene Maßnahmen vorgesehen sind, um die Verwendung dieser k/e/f-Stoffe zu begrenzen, und dass diese Maßnahmen unverzüglich erlassen werden sollten. Daher kann der Rat diese Abänderungen des Parlaments nicht billigen und hat sie zurückgewiesen.

⁽¹⁾ ABl. C 126 E vom 28.5.2002, S. 398.

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽³⁾ ABl. C 221 vom 17.9.2002, S. 8.

Abschließend sei darauf verwiesen, dass die Frage von Chemikalien in Erzeugnissen im Zusammenhang mit der Entwicklung einer neuen Chemikalienpolitik behandelt werden wird. Nach Ansicht des Rates werden die im Rahmen der neuen Chemikalienpolitik geplanten Maßnahmen die Wirksamkeit des Risikomanagements im Zusammenhang mit gefährlichen Stoffen einschließlich k/e/f-Stoffen in Artikeln deutlich verbessern.

4. Was die *Abänderungen 1, 2 und 3 + 6, 1. Teil* anbelangt, so pflichtet der Rat dem Parlament bei, das sichergestellt sehen möchte, dass k/e/f-Stoffe, deren Verwendung nach der Richtlinie „Gefährliche Stoffe“ eingeschränkt ist, den gleichen Beschränkungen in kosmetischen Erzeugnissen unterliegen sollten. Der Rat vertritt jedoch die Auffassung, dass k/e/f-Stoffe in kosmetischen Mitteln im Rahmen der Richtlinie „Kosmetische Mittel“ (Richtlinie 76/768/EWG) zu behandeln sind, und kann daher die vom Parlament vorgeschlagene Abänderung nicht akzeptieren.

Es sei daran erinnert, dass das Parlament und der Rat im Rahmen der 7. Änderung der Richtlinie „Kosmetische Mittel“, vorbehaltlich einer endgültigen Billigung, ein Verbot aller k/e/f-Stoffe der Kategorien 1 und 2 vereinbart haben.

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 9/2003**vom Rat festgelegt am 3. Februar 2003****im Hinblick auf den Erlass der Entscheidung Nr. .../2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003—2006)**

(2003/C 64 E/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zu den natürlichen Ressourcen, auf deren umsichtige und rationelle Verwendung in Artikel 174 des Vertrags Bezug genommen wird, gehören neben den erneuerbaren Energiequellen Erdöl, Erdgas und feste Brennstoffe, die wichtige Energiequellen, aber auch die Hauptverursacher von Kohlendioxidemissionen sind. Die Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme ist eines der Ziele jenes Artikels.
- (2) In der Mitteilung der Kommission „Nachhaltige Entwicklung in Europa für eine bessere Welt: Strategie der Europäischen Union für die nachhaltige Entwicklung“, die dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Göteborg am 15. und 16. Juni 2001 vorgelegt wurde, werden als Haupthemmnisse für die nachhaltige Entwicklung unter anderen Treibhausgase und verkehrsbedingte Umweltbelastungen genannt. Zur Überwindung dieser Hindernisse ist ein neuer Ansatz der Gemeinschaftspolitiken erforderlich; es gilt, sie den Bürgern und den Unternehmen näher zu bringen, um die Verbrauchs- und Investitionsmuster zu ändern.
- (3) Der Europäische Rat von Göteborg hat eine Strategie für nachhaltige Entwicklung angenommen und den Prozess von Lissabon für Beschäftigung, wirtschaftliche Reformen und sozialen Zusammenhalt um eine Umweltdimension ergänzt.
- (4) Maßnahmen zur Energieeffizienz und zu erneuerbaren Energiequellen sind ein wichtiger Bestandteil des zur Einhaltung des Kyoto-Protokolls erforderlichen Handelns gemäß dem Europäischen Programm zur Klimaänderung (ECCP). Änderungen der natürlichen Umwelt in Europa und andernorts auf der Welt zeigen, dass dringend gehandelt werden muss.
- (5) Das Grünbuch „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ stellt fest, dass die Abhängigkeit der Europäischen Union von externen Energiequellen steigt und in 20 bis 30 Jahren bis zu 70 % (derzeit 50 %) betragen könnte, und betont deshalb, dass durch eindeutige Maßnahmen zugunsten einer nachfrageorientierten Politik ein Gegengewicht zur angebotsorientierten Politik geschaffen werden muss, und mahnt eine grundsätzliche Änderung des Verbraucherverhaltens an, um die Nachfrage — insbesondere im Verkehrs- und im Bausektor — auf einen kontrollierteren, effizienteren und umweltfreundlicheren Verbrauch auszurichten und der Entwicklung neuer und erneuerbarer Energien auf der Energieangebotsseite Vorrang zu geben, um der Herausforderung der globalen Klimaerwärmung zu begegnen.
- (6) In seiner EntschlieÙung zu dem Grünbuch „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ ⁽⁵⁾ bezeichnete das Europäische Parlament Energieeffizienz und Energieeinsparung als vorrangige Prioritäten. Es forderte die Förderung eines „intelligenten“ Konzepts bei der Energienutzung, um Europa zum energieeffizientesten Wirtschaftsraum der Welt zu machen.
- (7) In der Mitteilung der Kommission über einen Aktionsplan zur Verbesserung der Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft ist vorgesehen, die Energieeffizienz gegenüber dem Wert von 0,6 %, der der Tendenz der letzten zehn Jahre entspricht, um einen weiteren Prozentpunkt jährlich zu verbessern. Wird dieses Ziel erreicht, so könnten zwei Drittel des auf 18 % des Gesamtverbrauchs geschätzten Energieeinsparpotenzials bis 2010 erreicht werden. Im Aktionsplan werden gesetzgeberische Maßnahmen und flankierende Maßnahmen vorgeschlagen. Die Durchführung des Aktionsplans setzt auch die Einrichtung wirkungsvoller Monitoring- und Follow-up-Systeme voraus.

⁽¹⁾ ABl. C 203 E vom 27.8.2002, S. 47.⁽²⁾ Stellungnahme vom 18. September 2002 (AbI. C 61 vom 14.3.2003, S. 38).⁽³⁾ Stellungnahme vom 20. November 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 20. November 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 3. Februar 2003 und Beschluss des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁵⁾ ABl. C 140 E vom 13.6.2002, S. 543.

- (8) Die Mitteilung der Kommission „Energie für die Zukunft: erneuerbare Energieträger — Weißbuch für eine Gemeinschaftsstrategie und Aktionsplan“ sieht als Richtzielwert vor, dass 12 % des Bruttoenergieverbrauchs in der Gemeinschaft bis 2010 auf erneuerbare Energien entfallen. Das Erfordernis eines nennenswerten und anhaltenden Anstiegs der Verwendung erneuerbarer Energiequellen in der Gemeinschaft wurde vom Rat in seiner Entschließung vom 8. Juni 1998 zu den erneuerbaren Energiequellen⁽¹⁾ und vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung zum Weißbuch betont, und beide haben die Strategie und den Aktionsplan, die von der Kommission vorgeschlagen wurden, in vollem Umfang gebilligt, einschließlich des Ausbaus der Programme zur Förderung erneuerbarer Energien. Der Aktionsplan sieht Maßnahmen zur Unterstützung der Förderung und der Entwicklung erneuerbarer Energiequellen vor. In der Mitteilung der Kommission über die Durchführung der Strategie und des Aktionsplans der Gemeinschaft für erneuerbare Energiequellen (1998—2000) wird festgestellt, dass Fortschritte erzielt wurden, und gleichzeitig hervorgehoben, dass weitere Anstrengungen auf Gemeinschaftsebene und auf nationaler Ebene — insbesondere neue gesetzgeberische Maßnahmen zugunsten erneuerbarer Energiequellen und ihrer Förderung — erforderlich sind, um diese Ziele zu erreichen.
- (9) Die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt⁽²⁾ verpflichtet die Mitgliedstaaten, nationale Richtwerte festzulegen, die mit dem globalen Richtwert der Gemeinschaft von 12 % des Bruttoinlandsenergieverbrauchs bis zum Jahr 2010 und insbesondere mit dem Richtwert von 22,1 % für den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen am gesamten Stromverbrauch der Gemeinschaft bis zum Jahr 2010 vereinbar sind.
- (10) In der Entschließung zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen in den AKP-Staaten⁽³⁾, die die Paritätische Parlamentarische Versammlung AKP-EU am 1. November 2001 angenommen hat, wird die Kommission aufgefordert, „die nachhaltige Energieversorgung insbesondere durch Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energieträger als prioritäres Aktionsfeld in ihre neue Strategie für die Entwicklungspolitik aufzunehmen“.
- (11) Der am 2. September 2002 auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung beschlossene endgültige Durchführungsplan verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, einschließlich der Europäischen Union, Anstrengungen zu unternehmen, um
- den globalen Anteil erneuerbarer Energiequellen am Energiemix erheblich zu erhöhen,
 - gleiche Bedingungen für erneuerbare Energiequellen im Vergleich zu anderen Energiequellen zu schaffen,
- vermehrte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Bereich der erneuerbaren Energiequellen, der Energieeffizienz und sauberer konventioneller Brennstofftechnologien zu fördern und
- den Entwicklungsländern die finanziellen Mittel bereitzustellen, damit sie sich das erforderliche Wissen im Energiesektor aneignen können, einschließlich erneuerbarer Energiequellen, Energieeffizienz und sauberer konventioneller Brennstofftechnologien,
- um eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen.
- (12) Die EU-Partnerschaftsinitiative „Energieinitiative für die Bekämpfung der Armut und für nachhaltige Entwicklung“, die am 1. September 2002 eingeleitet wurde, gründet auf einer besseren Energieeffizienz und der stärkeren Verwendung erneuerbarer Energieträger; mehrere Entwicklungsländer und regionale Organisationen wie auch Organisationen des Privatsektors und der Zivilgesellschaft haben sich dieser Initiative bereits angeschlossen, deren Grundsätze und Strategie in der „Mitteilung der Kommission über die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern im Energiebereich“ dargelegt sind.
- (13) Da viele Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Energieeffizienz, insbesondere die Kennzeichnung von elektrischen und elektronischen Geräten sowie von Büro- und Kommunikationsgeräten und die Normung von Beleuchtungs-, Heiz- und Klimaanlageanlagen, für die Mitgliedstaaten nicht verbindlich sind, besteht ein Bedarf an speziellen Förderprogrammen auf Gemeinschaftsebene zur Schaffung der Voraussetzungen für die Entwicklung nachhaltiger Energiesysteme.
- (14) Das Gleiche gilt für Maßnahmen der Gemeinschaft, die auf eine größere Marktdurchdringung erneuerbarer Energiequellen abzielen, insbesondere auf die Normung von Geräten für die Erzeugung oder den Verbrauch von erneuerbaren Energien.
- (15) Die Entscheidung 1999/21/EG, Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998—2002) und flankierende Maßnahmen⁽⁴⁾ und die Entscheidungen über die spezifischen Programme, insbesondere die Entscheidung 1999/22/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms für Studien, Analysen, Prognosen und damit verbundene Arbeiten im Energiebereich (1998—2002)⁽⁵⁾ — Programm ETAP, die Entscheidung 1999/23/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich (1998—2002)⁽⁶⁾ — Programm Synergy, die

(1) ABl. C 198 vom 24.6.1998, S. 1.

(2) ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 33.

(3) ABl. C 78 vom 2.4.2002, S. 35.

(4) ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 16.

(5) ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 20.

(6) ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 23.

Entscheidung 1999/24/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm für technologische Maßnahmen zur Förderung der sauberen und effizienten Nutzung fester Brennstoffe (1998—2002) ⁽¹⁾ — Programm Carnot, die Entscheidung 1999/25/Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm (1998—2002) für Maßnahmen im Kernenergiebereich auf dem Gebiet des sicheren Transports radioaktiven Materials sowie der Sicherheitsüberwachung und der industriellen Zusammenarbeit zur Förderung bestimmter Sicherheitsaspekte der kerntechnischen Anlagen in den derzeitigen Teilnehmerländern des Tacis-Programms ⁽²⁾ — Programm Sure, die Entscheidung 2000/646/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2000 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (1998—2002) ⁽³⁾ — Programm Altener, und die Entscheidung 2000/647/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2000 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Energieeffizienz (1998—2002) ⁽⁴⁾ — Programm SAVE, sind am 31. Dezember 2002 ausgelaufen.

- (16) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Entscheidung 1999/21/EG, Euratom hat die Kommission unabhängige Sachverständige mit einer externen Bewertung des genannten Rahmenprogramms und der spezifischen Programme beauftragt. In ihrem Bericht erkennen die Gutachter die Bedeutung insbesondere der Programme Altener, SAVE, Synergy und ETAP für die Umsetzung der Energiestrategie und der Gemeinschaftsstrategie für nachhaltige Entwicklung an. Sie stellen fest, dass es diesen Programmen gemessen am tatsächlichen Bedarf an Mitteln fehlt, und schlagen ihre Aufstockung vor.
- (17) Angesichts der Gemeinschaftsstrategie für nachhaltige Entwicklung und der Ergebnisse der Bewertung des Rahmenprogramms sollte die Gemeinschaftsförderung in den Energiebereichen, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten, verstärkt werden, indem diese in einem einzigen Programm „Intelligente Energie — Europa“ zusammengeführt werden, das vier spezifische Gebiete umfasst.
- (18) Die Bedeutung und der Erfolg der Gemeinschaftsförderung zugunsten erneuerbarer Energien im Rahmen des Programms Altener im Zeitraum 1993—2002 rechtfertigen die Aufnahme eines spezifischen, die erneuerbaren Energiequellen betreffenden Bereichs „Altener“ in das vorliegende Programm.
- (19) Die Notwendigkeit, die Gemeinschaftsförderung zugunsten der rationellen Energieverwendung zu stärken, und der Erfolg des Programms SAVE im Zeitraum 1991—2002 rechtfertigen die Aufnahme eines spezifischen, die Energieeffizienz betreffenden Bereichs „SAVE“ in das vorliegende Programm.
- (20) Der besseren Energienutzung im Verkehrswesen, einschließlich der Diversifizierung der Kraftstoffe, kommt eine große Bedeutung im Rahmen der Anstrengungen

der Gemeinschaft zur Verringerung der verkehrsbedingten Umweltbelastungen zu. Das rechtfertigt die Aufnahme eines spezifischen, die energiespezifischen Aspekte des Verkehrswesens betreffenden Bereichs „Steer“ in das Programm „Intelligente Energie — Europa“.

- (21) Die Notwendigkeit der Förderung vorbildlicher Verfahren, die in der Gemeinschaft im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz entwickelt wurden, und ihrer Weitergabe, insbesondere an Entwicklungsländer, sind ebenso wie die stärkere Zusammenarbeit bei der Verwendung der flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls vorrangige Anliegen der Gemeinschaft in Bezug auf die internationalen Verpflichtungen, die sie eingegangen ist. Um die Kontinuität mit dem vormaligen Programm Synergy hinsichtlich der Maßnahmen in den genannten Bereichen zu gewährleisten, sollte ein spezifischer Bereich „Coopener“ in das vorliegende Programm aufgenommen werden, der die Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz im Rahmen der internationalen Förderung betrifft.
- (22) Der Austausch von Know-how, vorbildlichen Verfahren und Projektergebnissen, die Koordinierung innerhalb des Programms und mit anderen Gemeinschaftspolitiken, die Kontinuität mit bestehenden Programmen, die Stabilität der Beteiligungsvorschriften, ausreichende Humanressourcen sowie eine rasche Durchführung werden für den Erfolg des Programms „Intelligente Energie — Europa“ von entscheidender Bedeutung sein.
- (23) Die Chancengleichheit von Frauen und Männern ist ein wichtiger Aspekt aller Gemeinschaftsprogramme und sollte deshalb im Rahmen des Programms „Intelligente Energie — Europa“ berücksichtigt werden.
- (24) In dieser Entscheidung wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽⁵⁾ bildet.
- (25) Da die Ziele des vorgeschlagenen Programms, das die Umsetzung der Gemeinschaftsstrategie in den Energiebereichen betrifft, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten, nicht ausreichend auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten erreicht werden können, weil eine Fördertätigkeit und der Austausch auf der Grundlage einer engen, europaweiten Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene erforderlich sind, und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Entscheidung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

⁽¹⁾ ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

- (26) Die Bestimmungen dieser Entscheidung gelten unbeschadet der Artikel 87 und 88 des Vertrags, insbesondere des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen.
- (27) Die für die Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ erlassen werden —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für den Zeitraum 2003—2006 wird ein mehrjähriges Programm für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“, im Folgenden als „Programm“ bezeichnet, aufgelegt.
- (2) Dieses Programm unterstützt die nachhaltige Entwicklung im Bereich der Energie, indem es einen ausgewogenen Beitrag zur Erreichung folgender allgemeiner Ziele leistet: Energieversorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Umweltschutz.
- (3) Dieses Programm zielt außerdem auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie die Verbesserung der Transparenz, Kohärenz und Komplementarität sämtlicher Aktionen und sonstiger einschlägiger Maßnahmen im Energiebereich ab; dadurch wird eine wirksame Verbindung dieser Maßnahmen mit den im Rahmen anderer Politiken der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten durchgeführten Aktionen hergestellt.

Artikel 2

Dieses Programm hat folgende spezifische Ziele:

- a) Bereitstellung der Elemente, die für die Förderung der Energieeffizienz, den vermehrten Einsatz erneuerbarer Energiequellen und die Diversifizierung der Energieversorgung, auch im Verkehrswesen, die Verbesserung der Nachhaltigkeit, die Entwicklung des Potenzials der Regionen, vor allem der Gebiete in äußerster Randlage, und der Inseln sowie die Ausarbeitung der für die Erreichung dieser strategischen Ziele erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen notwendig sind;
- b) Entwicklung von Mitteln und Instrumenten, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten für das Follow-up, die Beobachtung und die Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen genutzt werden können, die die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen, einschließlich der energiespezifischen Aspekte des Verkehrswesens, erlassen;
- c) Förderung von wirksamen und intelligenten, auf tragfähigen und dauerhaften Grundlagen beruhenden Energieerzeugungs- und -verbrauchsmustern durch Sensibilisierung insbesondere über das Bildungswesen und durch die Förderung des Austausches von Erfahrung und Know-how zwischen den betroffenen Hauptakteuren, den Unternehmen und

den Bürgern im Allgemeinen, durch die Förderung von Maßnahmen, die die Investitionen in neue Technologien ankurbeln sollen, und durch die Förderung der Verbreitung vorbildlicher Verfahren und der besten verfügbaren Techniken, sowie durch Förderung auf internationaler Ebene.

Artikel 3

- (1) Dieses Programm ist wie folgt in vier spezifische Bereiche untergliedert:
- a) „SAVE“, der die Verbesserung der Energieeffizienz und die rationelle Energieverwendung, insbesondere im Bauwesen und in der Industrie, betrifft, mit Ausnahme der Maßnahmen im Rahmen von Steer, einschließlich der Ausarbeitung gesetzgeberischer Maßnahmen und ihrer Umsetzung;
- b) „Altener“, der die Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen für die zentrale und die dezentrale Produktion von Strom und Wärme und ihre Einbeziehung im lokalen Umfeld und in Energiesystemen betrifft, mit Ausnahme der Maßnahmen im Rahmen von Steer, einschließlich der Ausarbeitung gesetzgeberischer Maßnahmen und ihrer Umsetzung;
- c) „Steer“, der die Unterstützung von Initiativen betrifft, die sämtliche energiespezifischen Aspekte des Verkehrswesens, die Diversifizierung der Kraftstoffe und die Förderung von Kraftstoffen aus regenerativen Energien und der Energieeffizienz im Verkehrswesen zum Gegenstand haben, einschließlich der Ausarbeitung gesetzgeberischer Maßnahmen und ihrer Umsetzung;
- d) „Coopener“, der die Unterstützung von Initiativen zur Förderung erneuerbarer Energiequellen und der Energieeffizienz in Entwicklungsländern betrifft, insbesondere im Rahmen der Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Entwicklungsländern in Afrika, Asien, Lateinamerika und im Pazifik.
- (2) „Leitaktionen“, bei denen es sich um Initiativen handelt, die mehrere der genannten spezifischen Bereiche bündeln und/oder bestimmte Gemeinschaftsprioritäten, beispielsweise die nachhaltige Entwicklung in Gebieten in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 299 Absatz 2 des Vertrags zum Gegenstand haben, sind möglich.

Artikel 4

- (1) Innerhalb jedes der vier spezifischen Bereiche und der Leitaktionen gemäß Artikel 3 ist die Gemeinschaftsfinanzierung im Rahmen des Programms für Maßnahmen oder Projekte bestimmt, die Folgendes zum Gegenstand haben:
- a) Die Förderung von nachhaltiger Entwicklung, Energieversorgungssicherheit im Binnenmarkt, Wettbewerbsfähigkeit und Umweltschutz, einschließlich der Ausarbeitung von Normen sowie von Etikettierungs- und Zertifizierungssystemen, langfristiger freiwilliger Vereinbarungen mit der Industrie und anderen Interessengruppen sowie zukunftsorientierter Studien, strategischer Studien auf der Grundlage gemeinsamer Analysen und der Beobachtung der Entwicklung der Märkte und Trends im Energiebereich, auch im Hinblick auf die Ausarbeitung künftiger gesetzgeberischer Maßnahmen oder die Überprüfung der geltenden Rechtsvorschriften;

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- b) die Schaffung, den Ausbau oder die Umgestaltung von Strukturen und Instrumenten für die Entwicklung nachhaltiger Energiesysteme, einschließlich der Energieplanung und des Energiemanagements auf lokaler und regionaler Ebene, und die Entwicklung adäquater Finanzprodukte und Marktinstrumente;
- c) die Förderung von Systemen und Geräten im Bereich der nachhaltigen Energie mit dem Ziel, ihre Marktdurchdringung zu beschleunigen und Investitionen anzukurbeln, die den Übergang von der Demonstration zur Vermarktung leistungsfähigerer Technologien erleichtern, einschließlich der Verbreitung vorbildlicher Verfahren und neuer bereichsübergreifender Technologien, Sensibilisierungsmaßnahmen und Schaffung von institutionellen Strukturen für die Umsetzung des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung und die gemeinsame Umsetzung im Rahmen des Protokolls von Kyoto;
- d) die Entwicklung von Strukturen in den Bereichen Information, allgemeine und berufliche Bildung; die Verwertung von Ergebnissen, die Förderung und Verbreitung von Know-how und vorbildlichen Verfahren, unter Einbeziehung aller Verbraucher, die Verbreitung der Ergebnisse der Maßnahmen und Projekte und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durch operationelle Netze auf Gemeinschafts- und internationaler Ebene;
- e) die Beobachtung der Umsetzung und der Auswirkungen von Gemeinschaftsinitiativen und Fördermaßnahmen;
- f) die Bewertung der Auswirkungen der im Rahmen des Programms finanzierten Maßnahmen und Projekte.

(2) Im Rahmen dieses Programms wird die Finanzhilfe, die für Maßnahmen oder Projekte in den vier spezifischen Bereichen und Leitaktionen gemäß Artikel 3 gewährt wird, entsprechend dem Mehrwert der vorgeschlagenen Maßnahme für die Gemeinschaft festgelegt und von deren Nutzen und den erwarteten Wirkungen abhängen. Dabei wird kleinen und mittleren Unternehmen und regionalen oder örtlichen Initiativen gegebenenfalls Vorrang gegeben.

Die Finanzhilfe darf nicht mehr als 50 % der Gesamtkosten der Maßnahme oder des Projekts betragen; der Restbetrag kann entweder aus öffentlichen oder aus privaten Mitteln oder aus einer Kombination von beiden gedeckt werden. Diese Hilfe kann jedoch bei bestimmten Maßnahmen die Gesamtkosten decken, etwa im Falle von Studien, der Verbreitung von Projektergebnissen und sonstigen Maßnahmen zur Vorbereitung, Ergänzung, Umsetzung oder Bewertung der Auswirkungen der Strategie und der politischen Maßnahmen der Gemeinschaft und aller von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Förderung des Austausches von Erfahrung und des Know-how im Hinblick auf eine bessere Abstimmung zwischen den gemeinschaftlichen, nationalen, internationalen und sonstigen Initiativen.

Alle Kosten im Zusammenhang mit Maßnahmen oder Projekten, die auf Initiative der Kommission nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) durchgeführt werden, gehen zulasten der Gemeinschaft.

(3) Die Kommission stellt die Berichte über die Maßnahmen und Projekte zur Verfügung; dies erfolgt gegebenenfalls in elektronischer Form.

Artikel 5

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach dem Erlass dieser Entscheidung erstellt die Kommission in Absprache mit dem in Artikel 8 Absatz 1 genannten Ausschuss ein Arbeitsprogramm. Dieses Arbeitsprogramm stützt sich auf die Grundsätze des Artikels 1 Absatz 2 und der Artikel 2, 3 und 4. Es wird gemäß dem in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren ausgearbeitet und aktualisiert.

(2) Im Arbeitsprogramm wird Folgendes im Einzelnen aufgeführt:

- a) Die Leitlinien für jeden der spezifischen Bereiche und Leitaktionen gemäß Artikel 3 im Hinblick auf die Umsetzung der in Artikel 1 Absatz 2 und in den Artikeln 2, 3 und 4 festgelegten Ziele und Prioritäten unter Berücksichtigung des zusätzlichen Nutzens, den die vorgeschlagenen Maßnahmen insgesamt auf der Ebene der Gemeinschaft im Vergleich zu bisherigen Maßnahmen mit sich bringen werden;
- b) die Durchführungsmodalitäten, wobei zwischen den auf Initiative der Kommission und den auf Initiative des betreffenden Sektors und/oder Marktes geplanten Maßnahmen unterschieden wird, die Finanzierungsmodalitäten sowie die Art und die Regeln der Beteiligung;
- c) die Auswahlkriterien und die Modalitäten ihrer Anwendung auf jede Art von Maßnahme sowie die Methode und die Instrumente für die Weiterverfolgung und für die Verwertung der Ergebnisse der Maßnahmen und/oder Projekte, einschließlich der Festlegung von Leistungsindikatoren;
- d) der vorläufige Terminplan für die Durchführung des Arbeitsprogramms, insbesondere für den Inhalt der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen;
- e) die Modalitäten der Koordinierung und der Verknüpfung mit bereits bestehenden Politiken der Gemeinschaft. Das Verfahren für die Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen, die mit Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der nachhaltigen Energie abgestimmt sind, wird festgelegt. Dies geschieht, um einen zusätzlichen Nutzen gegenüber Maßnahmen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten isoliert getroffen werden, zu erzielen. Mit diesen Maßnahmen kann eine optimale Kombination der unterschiedlichen Instrumente erreicht werden, über die sowohl die Gemeinschaft als auch die Mitgliedstaaten verfügen;
- f) erforderlichenfalls die praktischen Modalitäten zur Förderung der Beteiligung entfernter und in äußerster Randlage befindlicher Gebiete, einschließlich Inseln, und der Beteiligung von KMU an dem Programm;
- g) in dem Arbeitsprogramm werden die gemeinschaftlichen Vorschriften für den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen, die Transparenz und die Gleichstellung von Frauen und Männern berücksichtigt.

Artikel 6

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Programms beläuft sich für den Zeitraum 2003—2006 auf 190 Mio. EUR.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der Finanziellen Vorausschau bewilligt.

Für jeden spezifischen Bereich werden vorläufige finanzielle Bezugsrahmen festgelegt. Eine vorläufige Aufteilung dieses Betrags ist im Anhang enthalten. Diese Aufteilung der Mittel auf die Bereiche ist flexibel, um der Bedarfsentwicklung des Sektors besser gerecht zu werden; sie kann mit Zustimmung des in Artikel 8 genannten Ausschusses geändert werden.

Das Europäische Parlament und der Rat prüfen den Bezugsrahmen vor dem 31. Dezember 2004 auf der Grundlage eines von der Kommission vor dem 30. September 2004 zu übermittelnden Berichts im Rahmen der Finanziellen Vorausschau und unter Berücksichtigung der eingegangenen Anträge gemäß dem im Vertrag festgelegten Verfahren im Hinblick auf eine etwaige Änderung.

(2) Die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen dieses Programms werden gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ festgelegt.

Artikel 7

Die Durchführung dieses Programms obliegt der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2.

Artikel 8

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 9

(1) Die Kommission prüft jährlich den Stand der Durchführung des vorliegenden Programms und der Maßnahmen, die in den in Artikel 3 genannten vier spezifischen Bereichen und den Leitaktionen durchgeführt werden.

(2) Die Kommission legt im dritten Jahr der Laufzeit des Programms, auf jeden Fall jedoch vor der Unterbreitung ihrer Vorschläge für ein Folgeprogramm, eine externe Bewertung der im Rahmen dieses Programms durchgeführten Gemeinschaftsaktionen vor und zieht ihre Schlussfolgerungen daraus. Die externe Bewertung wird von unabhängigen Sachverständigen durchgeführt. Die Kommission übermittelt ihre Schlussfolgerungen dieser Bewertung dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen, bevor sie Vorschläge für ein Folgeprogramm unterbreitet.

Artikel 10

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 kann sich jede juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten niedergelassen ist, an diesem Programm beteiligen.

(2) An diesem Programm können sich die beitriftswilligen Länder gemäß den Bedingungen, die in den europäischen Assoziationsabkommen, den dazugehörigen Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte festgelegt sind, auf der Grundlage der einschlägigen bilateralen Abkommen beteiligen.

(3) An diesem Programm können sich auch die EFTA/EWR-Staaten auf der Grundlage zusätzlicher Mittel und gemäß den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren beteiligen.

Artikel 11

Diese Entscheidung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 12

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

ANHANG

VORLÄUFIGE AUFTEILUNG DER FÜR NOTWENDIG ERACHTETEN MITTEL ⁽¹⁾

<i>(in Mio. EUR)</i>	
Aktionsbereiche	2003—2006
1. Verbesserung der Energieeffizienz und rationelle Energieverwendung	66,3
2. Neue und erneuerbare Energiequellen und Diversifizierung der Energiegewinnung	76
3. Energiespezifische Aspekte des Verkehrswesens	31
4. Förderung erneuerbarer Energiequellen und der Energieeffizienz auf internationaler Ebene, insbesondere in Entwicklungsländern	16,7
Insgesamt	190 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾

⁽¹⁾ Die Mittel für Fördermaßnahmen auf internationaler Ebene sind ein Festbetrag und machen 8,8 % der Gesamtkosten des Programms aus.

⁽²⁾ Ab 2004 ist als Folge der Erweiterung der Europäischen Union um neue Mitgliedstaaten ein zusätzlicher Beitrag zu erwarten. Dieser Beitrag wird ungefähr 50 Mio. EUR betragen.

⁽³⁾ Der Haushalt einer Exekutivagentur könnte von der Haushaltsbehörde als Prozentsatz der Gesamtmittelausstattung des Programms festgesetzt werden.

⁽¹⁾ Diese Aufteilung für die spezifischen Bereiche „Verbesserung der Energieeffizienz und rationelle Energieverwendung“, „Neue und erneuerbare Energiequellen und Diversifizierung der Energiegewinnung“ und „Energiespezifische Aspekte des Verkehrswesens“ wurde vorläufig festgelegt. Diese Aufteilung der Mittel auf die Bereiche ist flexibel, um der Bedarfsentwicklung des Sektors besser gerecht zu werden.

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 12. April 2002 einen auf Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags gestützten Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie für Europa“ (2003—2006) ⁽¹⁾ vorgelegt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme ⁽²⁾ am 18. September 2002 abgegeben; der Ausschuss der Regionen hat am 20. November 2002 Stellung genommen ⁽³⁾.
3. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme ⁽⁴⁾ in erster Lesung am 20. November 2002 abgegeben und dabei 39 Abänderungen gebilligt. Die Kommission wird keinen geänderten Vorschlag vorlegen.
4. Der Rat hat seinen Gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 251 des Vertrags am 3. Februar 2003 festgelegt.

II. ZIEL DES VORSCHLAGS

5. Mit dem Vorschlag soll für eine Fortsetzung des bisherigen Rahmenprogramms für Maßnahmen im Energiesektor gesorgt werden, das am 31. Dezember 2002 ausgelaufen ist; Ziel des Vorschlags ist es, die Energieversorgungssicherheit, die Bekämpfung der Klimaänderung und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft durch Maßnahmen in den folgenden vier spezifischen Bereichen zu verbessern:
 - Bereich „SAVE“, der die Verbesserung der Energieeffizienz betrifft,
 - Bereich „Altener“, der sich auf die Förderung neuer und erneuerbarer Energien bezieht,
 - Bereich „Steer“, der auf sämtliche energiespezifischen Aspekte des Verkehrswesens ausgerichtet ist und
 - Bereich „Coopener“, der die erneuerbaren Energien und die Energieeffizienz bei der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern betrifft.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

6. Allgemeine Bemerkungen

- a) Von den 39 Abänderungen des Europäischen Parlaments hat der Rat
 - die folgenden 22 Abänderungen akzeptiert:
 - ganz: 3—7, 11, 13, 14, 18, 21, 22, 27, 34;
 - zum Teil und/oder vom Grundsatz her: 1, 2, 15, 19, 20, 23, 26, 28, 30.
 - die folgenden 17 Abänderungen aus Gründen, die den Inhalt und/oder die Form betreffen, abgelehnt: 8—10, 16, 17, 24, 25, 29, 31—33, 35, 37—41.
- b) In Bezug auf den Vorschlag der Kommission hat der Rat bestimmte weitere Änderungen (des Inhalts und/oder der Form) vorgenommen, die nachstehend beschrieben werden. Die Kommission hat alle Änderungen an ihrem Vorschlag akzeptiert.

7. Besondere Bemerkungen

- c) Die **wesentlichen Änderungen**, die der Rat am Entwurf für eine Entscheidung vorgenommen hat, beziehen sich auf den *finanziellen Bezugsrahmen* für die Durchführung des Programms: Der Rat ist der Auffassung, dass ein Bezugsrahmen von 190 Mio. EUR angemessen ist. Diese Änderung findet ihren Niederschlag in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 sowie im Anhang, in dem eine vorläufige Aufteilung der Finanzmittel auf die vier spezifischen Bereiche auf der Grundlage des neuen Bezugsrahmens vorgenommen wird.

⁽¹⁾ ABl. C 203 E vom 27.8.2002, S. 47.

⁽²⁾ ABl. C 61 vom 14.3.2003, S. 38.

⁽³⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽⁴⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Ferner hat der Rat, um für eine gewisse Flexibilität bei diesem Bezugsrahmen zu sorgen, eine *Überprüfungsklausel* in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 3 aufgenommen, mit der die Möglichkeit gegeben ist, die Mittelausstattung des Programms nach Ablauf der ersten Hälfte der Programmlaufzeit auf der Grundlage eines von der Kommission vor Ende September 2004 vorzulegenden Berichts abzuändern.

d) **Weitere Änderungen** betreffen insbesondere

- Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d), in dem bestimmte *Gruppen von Entwicklungsländern* mit Blick auf ihre Teilnahme am Coopener-Programm genannt werden (siehe Abänderung 18).
- Artikel 3 Absatz 2: Der Rat hat an dieser wie auch an einigen anderen Stellen (Artikel 4 Absätze 1 und 2, Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a)) präzisiert, in welcher Beziehung die vier spezifischen Bereiche und die sogenannten *Leitaktionen* zueinander stehen, um zu verdeutlichen, dass im Rahmen des Programms „Intelligente Energie“ sowohl Aktionen, die einen einzigen Bereich betreffen, als auch solche, die sich auf mehrere Bereiche beziehen (*Leitaktionen*), gefördert werden können (siehe Abänderung 19).
- Artikel 4 Absatz 1, bei dem es der Rat für angezeigt hielt, die Formulierung der Kommission zu den Zielen der Maßnahmen und Projekte dahin gehend zu ergänzen, dass auch die Umgestaltung von Strukturen und Instrumenten für die Entwicklung nachhaltiger Energiesysteme (unter Buchstabe b)), die *Verbreitung vorbildlicher Verfahren und neuer bereichsübergreifender Technologien* (unter Buchstabe c)) und die *Verbreitung der Ergebnisse der Maßnahmen und Projekte* (unter Buchstabe d), siehe Abänderung 23) genannt werden.
- Artikel 4 Absatz 3 (neu): Der Rat hielt es für nützlich und angezeigt, dass die *Berichte* über die Maßnahmen und Projekte *leicht verfügbar sind* und hat deshalb diesen neuen Absatz eingefügt (siehe Abänderung 23).
- Artikel 9 Absatz 2: Der Rat hielt es für sinnvoll, diesen Absatz umzuformulieren, um deutlich zu machen, dass die Kommission eine von unabhängigen Sachverständigen durchzuführende externe Bewertung über die Durchführung des Programms „Intelligente Energie“ vorlegen und ihre Schlussfolgerungen daraus ziehen soll, bevor sie neue Vorschläge für ein Folgeprogramm unterbreitet.
- Artikel 10 Absatz 2: Der Rat hat diesen Absatz umformuliert, um klar zu stellen, dass alle beitrittswilligen Länder in Bezug auf ihre Beteiligung am Programm „Intelligente Energie“ gleich behandelt werden.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Der Rat ist der Auffassung, dass der Gemeinsame Standpunkt den meisten Anliegen des Europäischen Parlaments inhaltlich weitgehend entspricht und dazu beitragen wird, dass die Ziele der Versorgungssicherheit, der Wettbewerbsfähigkeit und des Umweltschutzes auf ausgewogene Weise erreicht werden.

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 10/2003**vom Rat festgelegt am 6. Februar 2003****im Hinblick auf den Erlass einer Entscheidung 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG**

(2003/C 64 E/04)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 156 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit der Verabschiedung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 1996 über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich ⁽⁵⁾ hat es sich als notwendig erwiesen, neue Prioritäten zu berücksichtigen, die besonders wichtigen Vorhaben hervorzuheben, das Verzeichnis der Vorhaben zu aktualisieren und das Verfahren zur Ermittlung der Vorhaben anzupassen.
- (2) Diese neuen Prioritäten ergeben sich zum einen aus der Schaffung eines offeneren und von mehr Wettbewerb geprägten Energiebinnenmarkts nach Umsetzung der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt ⁽⁶⁾ und der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt ⁽⁷⁾. Sie folgen den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Stockholm, März 2001) bezüglich des Auf- und Ausbaus der für einen funktionierenden Energiemarkt erforderlichen Infrastruktur. Es sollten besondere Anstrengungen unternommen werden, um das Ziel einer stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zu einer Politik der nachhaltigen Entwicklung zu verwirklichen.
- (3) Für den Aufbau und die Unterhaltung der Energieinfrastruktur sollten in der Regel marktwirtschaftliche Grundsätze gelten. Dies steht auch im Einklang mit den Vorschlägen der Kommission zur Verwirklichung des Energiebinnenmarkts und den gemeinsamen wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, die auf die Schaffung eines offeneren und von mehr Wettbewerb geprägten Energiebinnenmarkts abzielen.
- (4) Der Aufbau und die Unterhaltung der Energieinfrastruktur sollten das wirksame Funktionieren des Energiebinnenmarktes unter gleichzeitiger Berücksichtigung der strategischen und gegebenenfalls den Universaldienst (die Grundversorgung) betreffenden Kriterien gewährleisten. Die Prioritäten ergeben sich auch aus der zunehmenden Bedeutung der transeuropäischen Energienetze für die Diversifizierung der Gasversorgung der Gemeinschaft, für die Einbeziehung der Energienetze der beitragswilligen Länder und für die Gewährleistung eines koordinierten Betriebs der Elektrizitätsnetze Europas und des Mittelmeer- und Schwarzmeerraums.
- (5) Unter den Vorhaben für die transeuropäischen Energienetze sind die vorrangigen Vorhaben hervorzuheben, die für das Funktionieren des Energiebinnenmarkts oder die Energieversorgungssicherheit besonders wichtig sind.
- (6) Das Verfahren zur Ermittlung der Vorhaben im Bereich der transeuropäischen Energienetze muss angepasst werden, um eine harmonische Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze ⁽⁸⁾ sicherzustellen.
- (7) Das Verfahren zur Ermittlung der Vorhaben im Bereich der transeuropäischen Energienetze sollte so geregelt werden, dass in zwei Stufen vorgegangen wird, wobei in der ersten Stufe eine begrenzte Zahl von Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die thematisch definiert sind, ermittelt wird und in der zweiten Stufe eine detailliertere Beschreibung der Vorhaben, die so genannte Spezifikation, erfolgt.
- (8) Da die Spezifikationen der Vorhaben mitunter geändert werden müssen, werden sie unverbindlich aufgeführt. Die Kommission sollte deshalb weiterhin ermächtigt sein, sie auf den neuesten Stand zu bringen.

⁽¹⁾ ABl. C 151 E vom 25.6.2002, S. 207.

⁽²⁾ ABl. C 241 vom 7.10.2002, S. 146.

⁽³⁾ ABl. C 278 vom 14.11.2002, S. 35.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 6. Februar 2003 und Beschluss des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 147. Zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 1741/1999/EG (AbL. L 207 vom 6.8.1999, S. 1).

⁽⁶⁾ ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 20.

⁽⁷⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 197 vom 29.7.1999, S. 1).

- (9) Die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (10) Die Ermittlung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse und die Festlegung der zugehörigen Spezifikationen und vorrangigen Vorhaben sollte erfolgen, ohne dass hierdurch den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Vorhaben oder der Pläne oder Programme vorgegriffen wird.
- (11) Die Frist für die Vorlage des regelmäßigen Berichts der Kommission über die Umsetzung der Leitlinien gemäß der Entscheidung Nr. 1254/96/EG sollte verlängert werden, da die Kommission einen jährlichen Bericht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 vorlegen muss, der Informationen über den Stand der Vorhaben, insbesondere der vorrangigen Vorhaben, umfasst.
- (12) Aufgrund des Umfangs der Änderungen der Entscheidung Nr. 1254/96/EG empfiehlt sich aus Gründen der Klarheit und Wirtschaftlichkeit eine Neufassung —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Diese Entscheidung legt die Natur und den Umfang der Gemeinschaftsaktion zur Erstellung von Leitlinien im Bereich der transeuropäischen Energienetze fest. Sie stellt eine Reihe von Leitlinien auf, in denen die Ziele, die Prioritäten und die Grundzüge der Gemeinschaftsaktion im Bereich der transeuropäischen Energienetze erfasst werden. In diesen Leitlinien werden darüber hinaus Vorhaben von gemeinsamem Interesse, einschließlich vorrangiger Vorhaben, im Bereich der transeuropäischen Elektrizitäts- und Erdgasnetze ausgewiesen.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Unter diese Entscheidung fallen

1. im Bereich der Elektrizitätsnetze
 - a) alle Hochspannungsleitungen, mit Ausnahme derjenigen in Vertriebsnetzen, und die unterseeischen Verbindungen, soweit diese Leitungen der interregionalen oder internationalen Übertragung/Verbindung dienen;
 - b) alle Anlagen und Ausrüstungen, die für den reibungslosen Betrieb des betreffenden Systems unentbehrlich sind, einschließlich der Schutz-, Überwachungs- und Regulierungssysteme;
2. im Bereich der Erdgasnetze
 - a) die Hochdruck-Gasleitungen, mit Ausnahme derjenigen in Vertriebsnetzen, zur Versorgung von Regionen der Gemeinschaft mit Gas aus internen oder externen Quellen;

- b) die an die genannten Hochdruck-Gasleitungen angeschlossenen Untergrundspeicher;
- c) die Terminals zur Übernahme, Speicherung und Rücküberführung von Flüssiggas (LNG) in den gasförmigen Zustand sowie die Methan-Tanker entsprechend den zu beschickenden Kapazitäten;
- d) alle Anlagen und Ausrüstungen, die für den reibungslosen Betrieb des betreffenden Systems unentbehrlich sind, einschließlich der Schutz-, Überwachungs- und Regulierungssysteme.

Artikel 3

Ziele

Die Gemeinschaft fördert den Verbund, die Interoperabilität und den Ausbau der transeuropäischen Energienetze sowie den Zugang zu diesen Netzen im Einklang mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht mit dem Ziel,

- a) die effektive Verwirklichung des Binnenmarkts im Allgemeinen und des Energiebinnenmarkts im Besonderen zu fördern; gleichzeitig sollen die rationelle Erzeugung, Verteilung und Nutzung von Energie sowie die Erschließung und Einbeziehung erneuerbarer Energiequellen gefördert werden, um so die Energiekosten für die Verbraucher zu senken und einen Beitrag zur Diversifizierung der Energieversorgung zu leisten;
- b) die Entwicklung und Integration der weniger begünstigten und der Inselregionen der Gemeinschaft zu erleichtern und so zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beizutragen;
- c) die Sicherheit der Energieversorgung zu erhöhen, z. B. durch die Vertiefung der Beziehungen mit Drittländern im Energiebereich im beiderseitigen Interesse, insbesondere im Rahmen des Vertrags über die Energiecharta sowie der von der Gemeinschaft geschlossenen Kooperationsabkommen.

Artikel 4

Prioritäten

Die Prioritäten der Gemeinschaftsaktion im Bereich der transeuropäischen Energienetze stehen im Einklang mit einer nachhaltigen Entwicklung und lauten wie folgt:

1. In den Bereichen der Elektrizitätsnetze und der Erdgasnetze:
 - a) die Anpassung und Entwicklung der Energienetze zur Unterstützung eines funktionierenden Energiebinnenmarkts, insbesondere die Überwindung von Engpässen (insbesondere grenzüberschreitender Engpässe), die Behebung von Überlastungsproblemen und die Errichtung fehlender Teilstücke sowie die Berücksichtigung der Bedürfnisse aufgrund der Funktionsweise des Binnenmarktes für Elektrizität und Erdgas und aufgrund der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft;
 - b) die Errichtung von Energienetzen in Inselregionen, eingeschlossenen Regionen und Regionen in Randlage und äußerster Randlage unter Förderung der Diversifizierung der Energieversorgung und des Rückgriffs auf erneuerbare Energiequellen sowie erforderlichenfalls der Anschluss dieser Netze;

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

2. im Bereich der Elektrizitätsnetze:

- a) die Anpassung und Entwicklung von Netzen zur Erleichterung der Integration/des Anschlusses der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen;
- b) die Interoperabilität der Elektrizitätsnetze der Europäischen Gemeinschaft mit den Netzen der beitragswilligen Länder und der anderen Länder Europas und des Mittelmeer- und Schwarzmeerraums;

3. im Bereich der Erdgasnetze:

die Entwicklung der Gasnetze, die für die Erdgasversorgung in der Europäischen Gemeinschaft erforderlich sind, die Kontrolle ihrer Gassysteme und die Interoperabilität der Gasnetze mit den Netzen der Drittländer in Europa und im Mittelmeer- und Schwarzmeerraum sowie die Diversifizierung der Erdgasquellen und -transportwege.

Artikel 5

Grundzüge der Aktion

Die Grundzüge der Gemeinschaftsaktion im Bereich der trans-europäischen Energienetze sind

- a) die Ermittlung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse;
- b) die Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen für den Ausbau dieser Netze gemäß Artikel 156 Absatz 1 des Vertrags.

Artikel 6

Zusätzliche Kriterien für Vorhaben von gemeinsamem Interesse

(1) Folgende allgemeine Kriterien sind anzuwenden, wenn über Änderungen, Spezifikationen oder Aktualisierungsanträge in Bezug auf Vorhaben von gemeinsamem Interesse entschieden wird:

- a) Die Vorhaben fallen in den Anwendungsbereich des Artikels 2;
- b) die Vorhaben entsprechen den Zielen und Prioritäten der Artikel 3 und 4;
- c) die Vorhaben bieten eine potenzielle wirtschaftliche Lebensfähigkeit.

Bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats betreffen, ist die Billigung des betroffenen Mitgliedstaats erforderlich.

(2) Die zusätzlichen Kriterien zur Ermittlung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse sind in Anhang II aufgeführt.

(3) Alle Änderungen, durch die die in Anhang II enthaltene Beschreibung der zusätzlichen Kriterien für Vorhaben von gemeinsamem Interesse geändert wird, werden nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags erlassen.

(4) Nur für die in Anhang III aufgeführten Vorhaben, die die Kriterien nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, kann ein Ge-

meinschaftszuschuss gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 gewährt werden.

(5) Die indikativen Spezifikationen der Vorhaben, die die detaillierte Beschreibung der Vorhaben sowie gegebenenfalls ihrer geografischen Lage umfassen, sind in Anhang III enthalten. Diese Spezifikationen werden gemäß dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 aktualisiert.

(6) Die Mitgliedstaaten treffen alle von ihnen für erforderlich angesehenen Maßnahmen, um die Verwirklichung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu erleichtern und zu beschleunigen und um Verzögerungen so gering wie möglich zu halten, wobei gemeinschaftliche Rechtsvorschriften und internationale Übereinkommen betreffend den Umweltschutz einzuhalten sind. Insbesondere müssen die erforderlichen Genehmigungsverfahren schnell abgeschlossen werden.

(7) Sind Teile von Vorhaben von gemeinsamem Interesse auf dem Hoheitsgebiet von Drittländern durchzuführen, so kann die Kommission im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten zur leichteren Verwirklichung dieser Vorhaben, gegebenenfalls im Rahmen der Übereinkünfte der Gemeinschaft mit diesen Drittländern, und in Bezug auf Drittländer, die den Vertrag über die Energiecharta unterzeichnet haben, entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrags Vorschläge unterbreiten, damit das gegenseitige Interesse an diesen Vorhaben seitens der betreffenden Drittländer ebenfalls anerkannt wird.

(8) Die Bewertung der in Absatz 1 Buchstabe c) genannten wirtschaftlichen Lebensfähigkeit stützt sich auf eine Kosten-/Nutzen-Analyse, die auch mittel- und/oder langfristig alle Kosten und jeden Nutzen berücksichtigt, die mit Umweltaspekten, der Versorgungssicherheit und dem Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zusammenhängen.

Artikel 7

Vorrangige Vorhaben

(1) Diejenigen Vorhaben von gemeinsamem Interesse nach Artikel 6 Absatz 4, die unter Anhang I fallen, werden in Bezug auf die Gewährung eines Gemeinschaftszuschusses gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 als vorrangig eingestuft. Änderungen des Anhangs I werden nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags beschlossen.

(2) Die betroffenen Mitgliedstaaten und die Kommission setzen sich in ihren jeweiligen Kompetenzbereichen für Fortschritte bei der Verwirklichung der vorrangigen Vorhaben, insbesondere der grenzüberschreitenden Vorhaben, ein.

Artikel 8

Auswirkungen auf den Wettbewerb

Bei der Prüfung der Vorhaben wird den Auswirkungen auf den Wettbewerb so weit wie möglich Rechnung getragen. Private Finanzierung oder Finanzierung durch die Wirtschaftsteilnehmer werden gefördert. Wettbewerbsverzerrungen zwischen Marktteilnehmern sind entsprechend den Bestimmungen des Vertrags zu vermeiden.

*Artikel 9***Einschränkungen**

(1) Diese Entscheidung lässt die finanzielle Beteiligung eines Mitgliedstaats oder der Gemeinschaft unberührt.

(2) Diese Entscheidung lässt die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben und der Pläne oder Programme, die den Rahmen für die zukünftige Genehmigung der in Frage stehenden Vorhaben festlegen, unberührt. Sofern nach einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist, werden deren Ergebnisse berücksichtigt, bevor über die Durchführung der Vorhaben nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft entschieden wird.

*Artikel 10***Ausschuss**

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 11***Bericht**

Die Kommission erstellt alle vier Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Entscheidung und legt diesen Bericht dem

Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen vor. In diesem Bericht werden auch die Umsetzung und die Fortschritte bei der Verwirklichung der vorrangigen, grenzüberschreitenden Anbindungen betreffenden Vorhaben nach Anhang II Nummern 1, 2 und 7 berücksichtigt.

Artikel 12

Diese Entscheidung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 13

Die Entscheidung Nr. 1254/96/EG wird hiermit unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zu deren Anwendung aufgehoben. Bezugnahmen auf die Entscheidung Nr. 1254/96/EG gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Entscheidung.

Artikel 14

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG I

TRANSEUROPÄISCHE ENERGIENETZE

Achsen für vorrangige Vorhaben gemäß Artikel 7

ELEKTRIZITÄTSNETZE

- EL.1 Frankreich — Belgien — Niederlande — Deutschland: Ausbau der zur Behebung der Überlastungsprobleme in den Benelux-Ländern erforderlichen Elektrizitätsnetze.
- EL.2 Grenzen Italiens mit Frankreich, Österreich, Slowenien und der Schweiz: Erhöhung der Kapazitäten zur Zusammenschaltung der Stromnetze.
- EL.3 Frankreich — Spanien — Portugal: Erhöhung der Kapazitäten zur Zusammenschaltung der Stromnetze zwischen diesen Ländern und für die iberische Halbinsel und Netzausbau in den Inselregionen.
- EL.4 Griechenland — Balkanländer — UCTE-System: Aufbau der Elektrizitätsinfrastruktur für den Anschluss Griechenlands an das UCTE-System.
- EL.5 Vereinigtes Königreich — Kontinentaleuropa und Nordeuropa: Auf-/Ausbau der Kapazitäten zur Zusammenschaltung der Stromnetze und mögliche Einbeziehung von Offshore-Windkraftanlagen.
- EL.6 Irland — Vereinigtes Königreich: Ausbau der Kapazitäten zur Zusammenschaltung der Stromnetze und mögliche Einbeziehung von Offshore-Windkraftanlagen.
- EL.7 Dänemark — Deutschland — Baltischer Ring (einschließlich Norwegen, Schweden, Finnland, Dänemark und Deutschland): Ausbau der Kapazitäten zur Zusammenschaltung der Stromnetze und mögliche Einbeziehung von Offshore-Windenergie.

ERDGASNETZE

- NG.1 Vereinigtes Königreich — nördliches Kontinentaleuropa, einschließlich Niederlande, Dänemark und Deutschland — (mit Verbindungen zu den Ländern der Ostseeregion) — Russland: Gasfernleitungen, die einige der wichtigsten Gasvorkommen in Europa miteinander verbinden und so die Interoperabilität der Netze verbessern und die Versorgungssicherheit erhöhen.
 - NG.2 Algerien — Spanien — Italien — Frankreich — nördliches Kontinentaleuropa: Bau neuer Gasfernleitungen von Algerien nach Spanien, Frankreich und Italien und Erhöhung der Kapazitäten der Netze in Spanien, Italien und Frankreich sowie zwischen diesen Ländern.
 - NG.3 Länder am Kaspischen Meer — Mittlerer Osten — Europäische Union: neue Gasfernleitungsnetze in die Europäische Union zum Anschluss neuer Vorkommen, einschließlich der Gasfernleitungen Türkei–Griechenland, Griechenland–Italien und Türkei–Österreich.
 - NG.4 Umschlagsanlagen für Flüssiggas in Belgien, Frankreich, Spanien, Portugal und Italien: Diversifizierung von Versorgungsquellen und Eingangspunkten, einschließlich der Flüssiggas-Verbindungen mit dem Fernleitungsnetz.
 - NG.5 Unterspeicher in Spanien, Portugal, Italien, Griechenland und der Ostseeregion: Erhöhung der Kapazität in Spanien, Italien und der Ostseeregion und Bau der ersten Anlagen in Portugal und Griechenland.
-

ANHANG II

TRANSEUROPÄISCHE ENERGIE NETZE

Zusätzliche Kriterien für Vorhaben von gemeinsamem Interesse

ELEKTRIZITÄTSNETZE

1. Aufbau von Elektrizitätsnetzen in Inselregionen, eingeschlossenen Regionen und Regionen in Randlage und äußerster Randlage unter Förderung der Diversifizierung der Energieversorgung und des Rückgriffs auf erneuerbare Energiequellen sowie gegebenenfalls der Anbindung dieser Netze.
 - Irland — Vereinigtes Königreich (Wales)
 - Griechenland (Inseln)
 - Italien (Sardinien) — Frankreich (Korsika) — Italien (Festland)
 - Anbindung der Inselregionen
 - Anbindung der Gebiete in äußerster Randlage in Frankreich, Spanien, Portugal
2. Ausbau des für das Funktionieren des Binnenmarkts und zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Stromnetze erforderlichen Stromverbunds zwischen den Mitgliedstaaten.
 - Frankreich — Belgien — Niederlande — Deutschland
 - Frankreich — Deutschland
 - Frankreich — Italien
 - Frankreich — Spanien
 - Portugal — Spanien
 - Finnland — Schweden
 - Österreich — Italien
 - Irland — Vereinigtes Königreich (Nordirland)
 - Österreich — Deutschland
 - Niederlande — Vereinigtes Königreich
 - Deutschland — Dänemark — Schweden
 - Griechenland — Italien
3. Ausbau der für die Nutzung des Stromverbunds zwischen den Mitgliedstaaten, das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts sowie für die Einspeisung erneuerbarer Energien benötigten Netze in den Mitgliedstaaten.
 - alle Mitgliedstaaten
4. Aufbau des Stromverbunds mit den Nichtmitgliedstaaten, insbesondere mit den beitriftswilligen Ländern, um die Interoperabilität, die Zuverlässigkeit und die Betriebssicherheit der Stromnetze oder die Stromversorgung innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten.
 - Deutschland — Norwegen
 - Niederlande — Norwegen
 - Schweden — Norwegen
 - Vereinigtes Königreich — Norwegen
 - Italien — Slowenien
 - Baltischer Ring: Deutschland — Polen — Russland — Estland — Lettland — Litauen — Schweden — Finnland — Dänemark — Belarus

- Norwegen — Schweden — Finnland — Russland
 - Mittelmeerring: Frankreich — Spanien — Marokko — Algerien — Tunesien — Libyen — Ägypten — Länder des Nahen Ostens — Türkei — Griechenland — Italien
 - Deutschland — Polen
 - Griechenland — Türkei
 - Italien — Schweiz
 - Griechenland — Balkanländer
 - Spanien — Marokko
 - EU — Balkanländer — Belarus — Russland — Ukraine
 - Schwarzmeerring: Russland — Ukraine — Rumänien — Bulgarien — Türkei — Georgien
5. Maßnahmen im Hinblick auf ein besseres Funktionieren der Stromverbände im Rahmen des Binnenmarktes, insbesondere Maßnahmen, die auf die Ermittlung von Engpässen und fehlender Verbindungsglieder, die Erarbeitung von Lösungen für das Problem der Überlastung und Anpassung der Methoden für die Vorausplanung und den Betrieb der Stromnetze abzielen.
- Ermittlung von — insbesondere grenzübergreifenden — Engpässen und fehlenden Verbindungsgliedern in Stromnetzen
 - Entwicklung von Lösungen für die Leitung von Energieströmen, um Überlastungsprobleme in den Stromnetzen zu überwinden
 - Anpassung der Methoden für die Vorausplanung und den Betrieb der Stromnetze an die Erfordernisse des Elektrizitäts-Binnenmarkts und die geplante Einspeisung eines höheren Anteils erneuerbarer Energien

ERDGASNETZE

6. Einführung von Erdgas in neue Regionen, vor allem in Inselregionen, eingeschlossenen Regionen und Regionen in Randlage und äußerster Randlage, und Aufbau von Erdgasnetzen in diesen Regionen.
- Vereinigtes Königreich (Nordirland)
 - Irland
 - Spanien
 - Portugal
 - Griechenland
 - Schweden
 - Dänemark
 - Regionen in äußerster Randlage: Frankreich, Spanien, Portugal
7. Aufbau der für das Funktionieren des Binnenmarkts oder die Erhöhung der Versorgungssicherheit erforderlichen Gasverbundnetze, einschließlich des Anschlusses getrennter Gasnetze.
- Irland — Vereinigtes Königreich
 - Frankreich — Spanien
 - Portugal — Spanien
 - Österreich — Deutschland
 - Österreich — Ungarn
 - Österreich — Italien
 - Griechenland — andere Balkanländer

- Italien — Griechenland
 - Österreich — Tschechische Republik
 - Österreich — Slowenien — Kroatien
 - Vereinigtes Königreich — Niederlande — Deutschland
 - Deutschland — Polen
 - Dänemark — Vereinigtes Königreich
 - Dänemark — Deutschland — Schweden
8. Aufbau der zum Auffangen von Bedarfsschwankungen, zur Steuerung der Gassysteme und zur Diversifizierung der Quellen und Transportwege erforderlichen Kapazitäten für den Umschlag von verflüssigtem Erdgas (LNG) und die Speicherung von Erdgas.
- alle Mitgliedstaaten
9. Aufbau der zur Deckung des Bedarfs und zur Diversifizierung der Versorgung mit Hilfe interner und externer Quellen erforderlichen Gastransportkapazitäten (Gasfernleitungen) und der entsprechenden Transportwege.
- Nördliches Gasnetz: Norwegen — Dänemark — Deutschland — Schweden — Finnland — Russland — Baltische Staaten — Polen
 - Algerien — Spanien — Frankreich
 - Russland — Ukraine — EU
 - Russland — Belarus — Polen — EU
 - Libyen — Italien
 - Länder am Kaspischen Meer — EU
 - Russland — Ukraine — Republik Moldau — Rumänien — Bulgarien — Griechenland — andere Balkanländer
 - Deutschland — Tschechische Republik — Österreich — Italien
 - Russland — Ukraine — Slowakei — Ungarn — Slowenien — Italien
 - Niederlande — Deutschland — Schweiz — Italien
 - Belgien — Frankreich — Schweiz — Italien
 - Dänemark — (Schweden) — Polen
 - Norwegen — Russland — EU
 - Irland
 - Algerien — Italien — Frankreich
 - Mittlerer Osten — EU
10. Maßnahmen im Hinblick auf ein besseres Funktionieren der Gasverbundnetze im Rahmen des Binnenmarktes, insbesondere Maßnahmen, die auf die Ermittlung von Engpässen und fehlender Verbindungsglieder, die Erarbeitung von Lösungen für das Problem der Überlastung und Anpassung der Methoden für die Vorausplanung und den Betrieb der Gasnetze abzielen.
- Ermittlung von — insbesondere grenzübergreifenden — Engpässen und fehlenden Verbindungsgliedern in den Gasnetzen
 - Entwicklung von Lösungen für die Leitung von Erdgasströmen, um Überlastungsprobleme in den Gasnetzen zu überwinden
 - Anpassung der Methoden für die Vorausplanung und den Betrieb der Gasnetze an die Erfordernisse des Erdgas-Binnenmarkts
-

ANHANG III

TRANSEUROPÄISCHE ENERGIENETZE

Derzeit anhand der Kriterien gemäß Anhang II ermittelte Vorhaben von gemeinsamem Interesse und deren Spezifikationen

ELEKTRIZITÄTSNETZE

1. Aufbau von Elektrizitätsnetzen in eingeschlossenen Regionen

- 1.1 Unterseekabelverbindung Irland — Wales (UK)
- 1.2 Ausbau der bestehenden Verbindung Ipiros (GR) — Puglia (I)
- 1.3 Verbindung zu den südlichen Kykladen (GR)
- 1.4 30 kV Unterseekabel zwischen den Inseln Faial, Pico und S. Jorge (Azoren, P)
- 1.5 Anschluss und Ausbau des Netzes auf den Inseln Terceira, Faial und S. Miguel (Azoren, P)
- 1.6 Anschluss und Ausbau des Netzes auf der Insel Madeira (P)
- 1.7 Unterseekabelverbindung Sardinien (I) — Italien (Festland)
- 1.8 Unterseekabelverbindung Korsika (F) — Italien
- 1.9 Verbindung Italien (Festland) — Sizilien (I)
- 1.10 Verdoppelung der Verbindung Sorgente (I) — Rizziconi (I)
- 1.11 Aufbau neuer Verbindungen auf den Balearen und den Kanarischen Inseln (E)

2. Ausbau des Stromverbunds zwischen den Mitgliedstaaten

- 2.1 Verbindungsleitung Moulaine (F) — Aubange (B)
- 2.2 Verbindungsleitung Avelin (F) — Avelgem (B)
- 2.3 Verbindungsleitung Vigy (F) — Marlenheim (F)
- 2.4 Verbindungsleitung Vigy (F) — Uchtelfangen (D)
- 2.5 Phasentransformator La Praz (F)
- 2.6 Weitere Kapazitätserhöhung durch bestehenden Verbund zwischen Frankreich und Italien
- 2.7 Neuer Verbund zwischen Frankreich und Italien
- 2.8 Neuer Verbund über die Pyrenäen zwischen Frankreich und Spanien
- 2.9 Verbindung östliche Pyrenäen zwischen Frankreich und Spanien
- 2.10 Verbindungen zwischen Nordportugal und Nordwestspanien
- 2.11 Verbindungsleitung Sines (P) — Alqueva (P) — Balboa (E)
- 2.12 Verbindungsleitung Valdigem (P) — Douro Internacional (P) — Aldeadávila (E) sowie Anlagen „Douro Internacional“
- 2.13 Neue Verbindungen nördlich des Bottnischen Meerbusens zwischen Finnland und Schweden
- 2.14 Verbindungsleitung Lienz (A) — Cordignano (I)
- 2.15 Neue Verbindung zwischen Italien und Österreich über den Brenner-Pass
- 2.16 Verbindung zwischen Irland und Nordirland
- 2.17 Verbindungsleitung St. Peter (A) — Isar (D)

- 2.18 Unterseekabelverbindung zwischen Südostengland und den zentralen Niederlanden
- 2.19 Verstärkung der Verbindungen zwischen Dänemark und Deutschland, z. B. Leitung Kasso–Hamburg
- 2.20 Verstärkung der Verbindungen zwischen Dänemark und Schweden
- 3. Ausbau der elektrischen Binnennetze in den Mitgliedstaaten**
- 3.1 Verbindungen auf der Ost-West-Achse Dänemarks: Verbindung zwischen dem westlichen Netz (UCTE) und dem östlichen Netz (NORDEL) des Landes
- 3.2 Verbindungen auf der Nord-Süd-Achse Dänemarks
- 3.3 Neue Verbindungen in Nordfrankreich
- 3.4 Neue Verbindungen in Südwestfrankreich
- 3.5 Verbindungsleitung Trino Vercellese (I) – Lacchiarella (I)
- 3.6 Verbindungsleitung Turbigo (I) — Rho–Bovisio (I)
- 3.7 Verbindungsleitung Voghera (I) — La Casella (I)
- 3.8 Verbindungsleitung S. Fiorano (I) — Nave (I)
- 3.9 Verbindungsleitung Venezia Nord (I) — Cordignano (I)
- 3.10 Verbindungsleitung Redipuglia (I) — Udine Ovest (I)
- 3.11 Neue Verbindungen auf der Ost-West-Achse Italiens
- 3.12 Verbindungsleitung Tavarnuzze (I) — Casellina (I)
- 3.13 Verbindungsleitung Tavarnuzze (I) — S. Barbara (I)
- 3.14 Verbindungsleitung Rizziconi (I) — Feroletto (I) — Laino (I)
- 3.15 Neue Verbindungen auf der Nord-Süd-Achse Italiens
- 3.16 Änderungen am Netz zur Erleichterung des Anschlusses erneuerbarer Energiequellen in Italien
- 3.17 Neue Verbindungen zu Windkraftanlagen in Italien
- 3.18 Neue Verbindungen auf der Nordachse Spaniens
- 3.19 Neue Verbindungen auf der Mittelmeerachse Spaniens
- 3.20 Neue Verbindungen auf der Achse Galicien (E) — Centro (E)
- 3.21 Neue Verbindungen auf der Achse Centro (E) — Aragón (E)
- 3.22 Neue Verbindungen auf der Achse Aragón (E) — Levante (E)
- 3.23 Neue Verbindungen in Andalusien (E)
- 3.24 Verbindungsleitung Pedralva (P) — Riba d'Ave (P) und Anlagen in Pedralva
- 3.25 Verbindungsleitung Recarei (P) — Valdigem (P)
- 3.26 Verbindungsleitung Picote (P) — Pocinho (P) (Ausbau)
- 3.27 Umbau der derzeitigen Verbindungsleitung Pego (P) — Cedillo (E)/Falagueira (P) und der Anlagen in Falagueira
- 3.28 Verbindungsleitung Pego (P) — Batalha (P) und Anlagen in Batalha
- 3.29 Verbindungsleitung Sines (P) — Ferreira do Alentejo (P) I (Ausbau)

- 3.30 Neue Verbindungen zu Windkraftanlagen in Portugal
- 3.31 Verbindungsleitung Pereiros (P) — Zêzere (P) — Santarém (P) und Anlagen in Zêzere
- 3.32 Verbindungsleitungen Batalha (P) — Rio Maior (P) I und II (Ausbau)
- 3.33 Verbindungsleitung Carrapatelo (P) — Mourisca (P) (Ausbau)
- 3.34 Verbindungsleitung Valdigem (P) — Viseu (P) — Anadia (P)
- 3.35 Umleitung der derzeitigen Verbindungsleitung Rio Maior (P) — Palmela (P) nach Ribatejo (P) und Anlagen in Ribatejo
- 3.36 Transformatorstationen Thessaloniki (GR), Lamia (GR) und Patras (GR) sowie Verbindungsleitungen
- 3.37 Verbindungen der Regionen Euböa (GR), Lakonien (GR) und Thrakien (GR)
- 3.38 Ausbau bestehender Verbindungen von Randgebieten auf dem griechischen Festland
- 3.39 Verbindungsleitung Tynagh (IRL) — Cashla (IRL)
- 3.40 Verbindungsleitung Flagford (IRL) — East Sligo (IRL)
- 3.41 Verbindungen im Nordosten und im Westen Spaniens, insbesondere Anbindung der Stromproduktionskapazitäten aus Windkraft
- 3.42 Verbindungen im Baskenland (E), Aragón (E) und Navarra (E)
- 3.43 Verbindungen in Galicien (E)
- 3.44 Verbindungen in Zentralschweden
- 3.45 Verbindungen in Südschweden
- 3.46 Verbindungsleitung Lübeck/Siems (D) — Görries (D)
- 3.47 Verbindungsleitung Lübeck/Siems (D) — Krümmel (D)
- 3.48 Verbindungen in Nordirland, im Hinblick auf einen Verbund mit Irland
- 3.49 Verbindungen im Nordwesten des Vereinigten Königreichs
- 3.50 Verbindungen in Schottland und England, im Hinblick auf die Aufnahme der steigenden Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen
- 3.51 Neue Verbindungen zu Offshore-Windkraftanlagen in Belgien
- 3.52 Transformatorstation Borssele (NL)
- 3.53 Implementierung von Blindleistungskompensationsausrüstung (NL)
- 3.54 Verbindungsleitung St. Peter (A) — Tauern (A)
- 3.55 Verbindungsleitung Südburgenland (A) — Kainachtal (A)
- 4. **Aufbau des Stromverbunds mit den Nichtmitgliedstaaten**
- 4.1 Verbindungsleitung Neuenhagen (D) — Vierraden (D) — Krajnik (PL)
- 4.2 Verbindungsleitung Brunsbüttel (D) — Südnorwegen
- 4.3 Verbindungsleitung S. Fiorano (I) — Robbia (CH)
- 4.4 Neuer Verbund Italien–Schweiz
- 4.5 Verbindungsleitung Philippi (GR) — Maritsa 3 (Bulgarien)
- 4.6 Verbindungsleitung Amintaio (GR) — Bitola (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien)

- 4.7 Verbindungsleitung Kardia (GR) — Elbasan (Albanien)
- 4.8 Verbindungsleitung Elbasan (Albanien) — Podgorica (Bundesrepublik Jugoslawien)
- 4.9 Transformatorstation und Verbindungen Mostar (Bosnien und Herzegowina)
- 4.10 Transformatorstation und Verbindungen Ernestinovo (Kroatien)
- 4.11 Neue Verbindungen zwischen Griechenland und Albanien, Bulgarien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien
- 4.12 Verbindungsleitung Philippi (GR) — Hamidabad (TR)
- 4.13 Verbindung durch Unterseekabel zwischen Nordost-/Ostengland und Südnorwegen
- 4.14 Verbindungsleitung Eemshaven (NL) — Feda (NO)
- 4.15 Verbindung durch Unterseekabel zwischen Südspanien und Marokko (Ausbau der bestehenden Verbindung)
- 4.16 Anbindung an den Baltischen Ring: Deutschland — Polen — Russland — Estland — Lettland — Litauen — Schweden — Finnland — Dänemark — Belarus
- 4.17 Verbindungsleitungen Südfinnland — Russland
- 4.18 Verbindung Deutschland — Polen — Litauen — Belarus — Russland (Ost-West-Hochspannungsverbindung)
- 4.19 Verbindungsleitung Polen — Litauen
- 4.20 Verbindungsleitung Finnland — Estland (durch Unterseekabel)
- 4.21 Neue Verbindungsleitungen Nordschweden — Nordnorwegen
- 4.22 Neue Verbindungsleitungen Mittelschweden — Mittelnorwegen
- 4.23 Verbindung Borgvik (S) — Hoesle (NO) — Region Oslo (NO)
- 4.24 Neue Verbindungen zwischen den UCTE- und CENTREL-Systemen
- 4.25 Neue Verbindungen zwischen dem UCTE- und dem CENTREL-System und den Balkanländern
- 4.26 Verbindungen und Nahtstelle zwischen dem erweiterten UCTE-System und Belarus, Russland und der Ukraine, einschließlich der Verlegung der früheren Gleichstromkonverter zwischen Österreich und Ungarn, Österreich und der Tschechischen Republik sowie Deutschland und der Tschechischen Republik
- 4.27 Anbindung an den Schwarzmeerring: Russland — Ukraine — Rumänien — Bulgarien — Türkei — Georgien
- 4.28 Neue Verbindungen in der Schwarzmeerregion im Hinblick auf Interoperabilität zwischen dem erweiterten UCTE-System und den Netzen der betroffenen Länder
- 4.29 Neuanbindungen an den Mittelmeerring: Frankreich — Spanien — Marokko — Algerien — Tunesien — Libyen — Ägypten — Länder des Nahen Ostens — Türkei — Griechenland — Italien
- 4.30 Unterseekabelverbindung zwischen Südspanien und Nordwestalgerien
- 4.31 Unterseekabelverbindung zwischen Italien und Algerien
- 4.32 Neue Verbindungen in der Barentsee-Region
- 4.33 Installation flexibler alternativer Fernleitungssysteme zwischen Italien und Slowenien
- 4.34 Neuer Verbund Italien — Slowenien
- 4.35 Unterseekabelverbindung zwischen Italien und Kroatien
- 4.36 Ausbau der Verbindungen zwischen Dänemark und Norwegen

5. **Maßnahmen im Hinblick auf ein besseres Funktionieren der Stromverbände im Rahmen des Binnenmarktes**

(Es liegen noch keine Spezifikationen vor).

GASNETZE

6. **Einführung von Erdgas in neue Regionen**

- 6.1 Erweiterung des Gasnetzes von Belfast in den nordwestlichen Teil Nordirlands (UK) und ggf. weiter bis an die irische Westküste
- 6.2 LNG in Santa Cruz de Tenerife, Kanarische Inseln (E)
- 6.3 LNG in Las Palmas de Gran Canaria (E)
- 6.4 LNG in Madeira (P)
- 6.5 Aufbau des Gasnetzes in Schweden
- 6.6 Verbindung zwischen den Balearen (E) und dem spanischen Festland
- 6.7 Hochdruckleitung nach Thrakien (GR)
- 6.8 Hochdruckleitung nach Korinth (GR)
- 6.9 Hochdruckleitung nach Nordwestgriechenland
- 6.10 Verbindung zwischen Lolland (DK) und den Falsterinseln (DK)

7. **Aufbau der für das Funktionieren des Binnenmarkts oder die Erhöhung der Versorgungssicherheit erforderlichen Gasverbände, einschließlich des Anschlusses getrennter Gasnetze**

- 7.1 Zusätzliche Gasverbund-Fernleitung zwischen Irland und Schottland
- 7.2 Nord-Süd-Verbindung einschließlich Fernleitung Dublin-Belfast
- 7.3 Verdichterstation im Zuge der Fernleitung Lacq (F) — Calahorra (E)
- 7.4 Fernleitung Lussagnet (F) — Bilbao (E)
- 7.5 Fernleitung Perpignan (F) — Barcelona (E)
- 7.6 Erhöhung der Transportkapazität von Ferngasleitungen für die Versorgung von Portugal über Südspanien und für die Versorgung von Galicien und Asturien über Portugal
- 7.7 Fernleitung Purchkirchen (A) — Burghausen (D)
- 7.8 Fernleitung Andorf (A) — Simbach (D)
- 7.9 Fernleitung Wiener Neustadt (A) — Sopron (H)
- 7.10 Fernleitung Bad Leonfelden (D) — Linz (A)
- 7.11 Fernleitung Nordwestgriechenland — Elbasan (Albanien)
- 7.12 Gasverbund-Fernleitung Griechenland — Italien
- 7.13 Verdichterstation im Zuge der Hauptfernleitung Griechenlands
- 7.14 Verbindung zwischen den Netzen Österreichs und der Tschechischen Republik
- 7.15 Gastransportkorridor in Südost-Europa durch Griechenland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, die BRJ, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien und Österreich
- 7.16 Gastransportkorridor zwischen Österreich und der Türkei durch Ungarn, Rumänien und Bulgarien

- 7.17 Verbundfernleitungen zwischen dem Vereinigten Königreich, den Niederlanden und Deutschland zum Anschluss der wichtigsten Vorkommen und Märkte im Nordwesten Europas
- 7.18 Verbindung zwischen Nordostdeutschland (Region Berlin) und Nordwestpolen (Region Szczecin) mit einer Zweigleitung von Schmöln nach Lubmin (D, Region Greifswald)
- 7.19 Verbindung zwischen Offshore-Anlagen in der Nordsee oder von dänischen zu britischen Offshore-Anlagen
- 7.20 Verstärkung der Transportkapazität zwischen Frankreich und Italien
- 7.21 Ostsee-Verbundfernleitung zwischen Dänemark, Deutschland und Schweden
- 8. Aufbau von Kapazitäten für den Umschlag von verflüssigtem Erdgas (LNG) und die Speicherung von Erdgas**
- 8.1 LNG in Verdon-sur-mer (F, neues Terminal) und Fernleitung zur Speicheranlage Lussagnet (F)
- 8.2 LNG in Fos-sur-mer (F)
- 8.3 LNG in Huelva (E, Erweiterung des vorhandenen Terminals)
- 8.4 LNG in Cartagena (E, Erweiterung des vorhandenen Terminals)
- 8.5 LNG in Galicien (E, neues Terminal)
- 8.6 LNG in Bilbao (E, neues Terminal)
- 8.7 LNG in der Region Valencia (E, neues Terminal)
- 8.8 LNG in Barcelona (E, Erweiterung des vorhandenen Terminals)
- 8.9 LNG in Sines (P, neues Terminal)
- 8.10 LNG in Revithoussa (GR, Erweiterung des vorhandenen Terminals)
- 8.11 LNG an der nordadriatischen Küste (I)
- 8.12 Offshore-LNG-Terminal in der Nordadria (I)
- 8.13 LNG an der südadriatischen Küste (I)
- 8.14 LNG an der ionischen Küste (I)
- 8.15 LNG an der tyrrhenischen Küste (I)
- 8.16 LNG an der ligurischen Küste (I)
- 8.17 LNG in Zeebrugge/Dudzele (B, Erweiterung des vorhandenen Terminals)
- 8.18 LNG auf der Isle of Grain, Kent (UK)
- 8.19 Errichtung eines zweiten LNG-Terminals in Griechenland
- 8.20 Aufbau unterirdischer Gasspeicheranlagen in Irland
- 8.21 Speicheranlage in Süd-Kavala (GR, Umwandlung eines erschöpften Offshore-Erdgasfeldes)
- 8.22 Speicheranlage in Lussagnet (F, Erweiterung der vorhandenen Anlage)
- 8.23 Speicheranlage in Pecorade (F, Umwandlung eines erschöpften Ölfeldes)
- 8.24 Speicheranlage im Elsass (F, Ausbau von Salzgruben)
- 8.25 Speicheranlage in der Region Centre (F, Grundwasser führende Schicht)

- 8.26 Speicheranlagen auf der Nord-Süd-Achse Spaniens (neue Standorte) in: Cantabria, Aragon, Castilla y León, Castilla-La Mancha und Andalusien
- 8.27 Speicheranlagen auf der Mittelmeer-Achse Spaniens (neue Standorte) in: Katalonien, Valencia und Murcia
- 8.28 Speicheranlage in Carriço (P, neuer Standort)
- 8.29 Speicheranlage in Loenhout (B, Erweiterung der vorhandenen Anlage)
- 8.30 Speicheranlage in Stenlille und Lille Torup (DK, Erweiterung der vorhandenen Anlage)
- 8.31 Speicheranlage in Tønder (DK, neue Anlage)
- 8.32 Speicheranlage in Puchkirchen (A, Erweiterung der vorhandenen Anlage), einschließlich Anschlussfernleitung zum Penta-West-System nahe Andorf (A)
- 8.33 Speicheranlage in Baumgarten (A, neuer Standort)
- 8.34 Speicheranlage in Haidach (A, neuer Standort), einschließlich Anschlussfernleitung zum europäischen Gasnetz
- 8.35 Aufbau unterirdischer Gasspeicheranlagen in Italien

- 9. **Aufbau von Gastransportkapazitäten (Gasfernleitungen)**
- 9.1 Schaffung und Entwicklung von Verbindungen im Nördlichen Gasnetz: Norwegen — Dänemark — Deutschland — Schweden — Finnland — Russland — Baltische Staaten — Polen
- 9.2 Mittelnordische Gasfernleitung: Norwegen, Schweden, Finnland
- 9.3 Nordeuropäische Gasfernleitung: Russland, Ostsee, Deutschland
- 9.4 Gasfernleitung von Russland nach Deutschland, über Lettland, Litauen und Polen, einschließlich des Baus unterirdischer Gasspeicheranlagen in Lettland
- 9.5 Gasfernleitung Finnland — Estland
- 9.6 Neue Gasfernleitungen von Algerien nach Spanien und Frankreich sowie entsprechende Kapazitätserhöhung der internen Netze in diesen Ländern
- 9.7 Fernleitung Algerien — Marokko — Spanien (bis Córdoba): Erhöhung der Transportkapazität
- 9.8 Fernleitung Córdoba (E) — Ciudad Real (E)
- 9.9 Fernleitung Ciudad Real (E) — Madrid (E)
- 9.10 Fernleitung Ciudad Real (E) — Mittelmeerküste (E)
- 9.11 Zweigleitungen in Castilla-La Mancha (E)
- 9.12 Erweiterung nach Nordwestspanien
- 9.13 Untersee-Fernleitung Algerien — Spanien sowie Fernleitungen für den Anschluss an Frankreich
- 9.14 Ausbau der Transportkapazität aus russischen Vorkommen in die Europäische Union über die Ukraine, die Slowakei und die Tschechische Republik
- 9.15 Ausbau der Transportkapazität aus russischen Vorkommen in die Europäische Union über Belarus und Polen
- 9.16 YAGAL-Süd-Fernleitung (zwischen der STEGAL-Fernleitung ins Dreieck D, F, CH)
- 9.17 SUDAL-Ost-Fernleitung (zwischen der MIDAL-Fernleitung nahe Heppenheim und dem Anschluss Burghausen an die PENTA-Fernleitung in Österreich)
- 9.18 Gasfernleitung von den Vorkommen in Libyen nach Italien
- 9.19 Gasfernleitung von den Vorkommen in den Ländern am Kaspischen Meer in die Europäische Union

- 9.20 Gasfernleitung Griechenland — Türkei
- 9.21 Erhöhung der Transportkapazität von den russischen Vorkommen nach Griechenland und in andere Balkanländer über die Ukraine, die Republik Moldau, Rumänien und Bulgarien
- 9.22 Gasfernleitung St. Zagora (BG) — Ihtiman (GR)
- 9.23 Verbindungsleitungen zwischen den Gasnetzen Deutschlands, der Tschechischen Republik, Österreichs und Italiens
- 9.24 Ferngasleitung von den russischen Vorkommen nach Italien über die Ukraine, die Slowakei, Ungarn und Slowenien
- 9.25 Erhöhung der Gastransportkapazität der TENP-Leitung von den Niederlanden über Deutschland nach Italien
- 9.26 Gasfernleitung Taisnieres (F) — Oltingue (CH)
- 9.27 Ferngasleitung von Dänemark nach Polen möglicherweise über Schweden
- 9.28 Fernleitung Nybro (DK) — Dragør (DK), einschließlich der Anschlussfernleitung an die Speicheranlage in Stenlille (DK)
- 9.29 Gasnetz von den Vorkommen an der Barentsee in die Europäische Union, über Schweden und Finnland
- 9.30 Gasleitung vom Feld Corrib (IRL, offshore)
- 9.31 Gasfernleitung von den Vorkommen in Algerien nach Italien, über Sardinien mit einer Zweigleitung nach Korsika
- 9.32 Gasnetz von den Vorkommen im Mittleren Osten in die Europäische Union
- 9.33 Gasfernleitung von Norwegen zum Vereinigten Königreich
10. **Maßnahmen im Hinblick auf ein besseres Funktionieren der Gasverbände im Rahmen des Binnenmarktes**
(Es liegen noch keine Spezifikationen vor).
-

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 6. März 2002 einen Vorschlag ⁽¹⁾ vorgelegt, der sich auf Artikel 156 Absatz 1 EGV stützt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 18. Juli 2002 Stellung genommen ⁽²⁾, der Ausschuss der Regionen am 16. Mai 2002 ⁽³⁾.
3. Das Europäische Parlament hat am 24. Oktober 2002 in erster Lesung Stellung genommen und dabei 24 Abänderungen angenommen.
4. Der Rat hat am 6. Februar 2003 gemäß Artikel 251 EGV seinen Gemeinsamen Standpunkt festgelegt.

II. ZIEL DES VORSCHLAGS

5. Mit dem Vorschlag wird bezweckt, den Verbund, die Interoperabilität und den Ausbau der trans-europäischen Energienetze sowie den Zugang zu diesen Netzen zu fördern, damit unter anderem dazu beigetragen wird, zwischen den Mitgliedstaaten einen Verbundgrad von 10 % bei den Verbindungskapazitäten im Elektrizitätsnetz zu erreichen, was in seiner Bedeutung vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Barcelona anerkannt worden ist.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

6. Der Rat hat im Wesentlichen die folgenden Änderungen vorgenommen:
7. a) *Prioritäten*: Der Rat hat die Prioritäten nach ihrer Relevanz für das Elektrizitätsnetz oder das Erdgasnetz bzw. für beide Netzarten untergliedert (Artikel 4) und den Charakter der Vorhaben von gemeinsamem Interesse sowie die zusätzlichen Kriterien, die ein Vorhaben im Hinblick auf die Gewährung eines Gemeinschaftszuschusses gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates erfüllen muss, eindeutig dargelegt (Artikel 6 und 7).
- b) Der Rat hat festgelegt, dass Ergebnisse von *Umweltverträglichkeitsprüfungen*, die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehen sind, berücksichtigt werden müssen, bevor über die Durchführung der Vorhaben nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft entschieden wird (Artikel 9).
- c) Der Rat hat die *Struktur der Anhänge* wie folgt übersichtlicher gestaltet:
 - Anhang I enthält die Achsen für die vorrangigen Vorhaben.
 - Anhang II enthält (zusätzliche) Kriterien für Vorhaben von gemeinsamem Interesse. Der Rat wollte auf diese Weise einige Detailangaben herausstellen, die ursprünglich in Anhang III enthalten waren, und damit auch der Forderung des Europäischen Parlaments entsprechen.
 - Anhang III enthält die Vorhaben von gemeinsamem Interesse und eine Beschreibung ihrer Spezifikationen.

IV. ÜBERNOMMENE ABÄNDERUNGEN

8. Von den insgesamt 24 Abänderungen des EP hat der Rat den folgenden 15 — einigen davon inhaltlich, teilweise oder dem Grundsatz nach — zugestimmt:

⁽¹⁾ ABl. C 151 E vom 25.6.2002, S. 207.

⁽²⁾ ABl. C 241 vom 7.10.2002, S. 146.

⁽³⁾ ABl. C 278 vom 14.11.2002, S. 35.

Erwägungsgründe

Abänderung 1: Es wird betont, wie wichtig erneuerbare Energien in diesem Zusammenhang sind (Erwägung 2).

Abänderung 2: Für den Aufbau und die Unterhaltung der Energieinfrastruktur sollten marktwirtschaftliche Grundsätze gelten (Erwägung 3).

Abänderung 3: Die Energieinfrastruktur sollte das wirksame Funktionieren des Energiebinnenmarktes ermöglichen (Erwägung 4).

Abänderung 4 (teilweise): Bezugnahme auf die Einbeziehung der Netze der beitragswilligen Länder (Erwägung 4).

Artikel

Abänderung 9: Es wird unterstrichen, dass das Ziel darin bestehen sollte, sowohl das wirksame Funktionieren des Binnenmarktes als auch die rationelle Energieerzeugung und die rationelle Nutzung der Energiequellen zu fördern (Artikel 3 erster Gedankenstrich).

Abänderung 22: Es wird das Ziel betont, die Entwicklung der abgelegenen Regionen zu erleichtern und so zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beizutragen (Artikel 3 zweiter Gedankenstrich).

Abänderung 26 (teilweise): Bei der Bewertung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit eines Vorhabens müssen die Kosten, der Nutzen, Umweltaspekte, die Versorgungssicherheit und der Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt berücksichtigt werden (Artikel 6 Absatz 8).

Abänderungen 12 und 18: Der Inhalt von Anhang I erhält die Benennung „vorrangige Achsen“ (Anhang I Überschrift).

Abänderung 13: Änderungen des Anhangs I sind im Wege des Mitentscheidungsverfahrens zu beschließen (Artikel 7 Absatz 1).

Abänderung 14: Grenzüberschreitenden Vorhaben sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden (Artikel 7 Absatz 2).

Abänderung 15: Den Auswirkungen auf den Wettbewerb sollte so weit wie möglich Rechnung getragen werden (Artikel 8).

Abänderungen 19 und 20: In die Elektrizitätsvorhaben soll auch die Offshore-Windenergie einbezogen werden (Anhang I Abschnitte EL5, EL6 und EL7).

Abänderung 21: Es wird betont, wie wichtig ein verstärkter Rückgriff auf erneuerbare Energien ist (Anhang II Abschnitt 1).

V. NICHT ÜBERNOMMENE ABÄNDERUNGEN

9. Da der Rat der Auffassung war, dass die Abänderungen 23, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 16 und 17 nicht inhaltlich mit der Entscheidung in Einklang stehen (Abänderung 16), zu restriktiv sind (Abänderung 17), über den Geltungsbereich der Entscheidung hinausgehen (Abänderungen 23, 5, 6 und 7) oder bereits durch vorhandene Bestimmungen erfasst werden (Abänderungen 8, 10 und 11), beschloss er, sie nicht in seinen Gemeinsamen Standpunkt aufzunehmen. Die Kommission hat die Abänderungen 4, 5, 7, 8, 10, 11, 17 und 23 abgelehnt.
-